

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. Juli 1882.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen:

Antrag des Abgeordneten Dr. Eblen v. Neupauer, betreffend eine am 1. Juni 1883 abzuhaltende Gedächtnisfeier der 600jährigen Zugehörigkeit des Herzogthums Steiermark zur Allerhöchsten Dynastie. (Annahme desselben.)

Wahl eines Stellvertreters in die Grundsteuer-Reclamations-Landescommission.

Ablegung des Berichtes des Finanz-Ausschusses, betreffend die Professoren der Forst- und Landwirthschaft (Beilage Nr. 69) von der Tagesordnung.

Anträge des Finanz-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27) wegen Einrechnung der Militär-Dienstzeit bei Pensionirung der Feuerwächter Franz Mistounig und Johann Ockorn und über die Pensions-Behandlung des provisorischen Feuerwächters Josef Höbl (Beilage Nr. 68. Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, über den Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses, (Beilage Nr. 24) betreffend die Maßregeln gegen die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in Steiermark. (Beilage Nr. 64. — Annahme des Antrages des Abgeordneten Snideršić und der Punkte 2 bis 4 der Anträge des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über die Petition, betreffend das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof, um Auscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer. (Beilage Nr. 52. — Annahme des von dem Gemeinde-Ausschuß beantragten Gesetzes.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über die Grenz-Arderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg (Beilage Nr. 59. — Annahme des von dem Gemeinde-Ausschuße beantragten Gesetzes.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schmiederer und Genossen (Beilage Nr. 29), betreffend die Regelung der Rechts-Verhältnisse des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens. (Beilage Nr. 62. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33) und Erwirkung des Landtags-Beschlusses, behufs Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Trofaiach, Eibiswald, Gafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz. (Beilage Nr. 60. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31), in Angelegenheit der Fußbeschlags-Lehranstalt. (Beilage Nr. 57. — Annahme der Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der landwirthschaftlichen Subventionen im Capitel IV, Landescultur, Titel 6, andere Umlagen für Landes-Cultur, des Präliminares der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1883, (Beilage Nr. 56) an den Landes-Cultur-Ausschuß.

Antrag des Finanz-Ausschusses, zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), über die Besetzung der Directorsstelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof und über Abänderung des Irrenhaus-Statutes. (Beilage Nr. 49. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses und des von denselben beantragten Statutes.)

Beginn der Sitzung um 10 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg einen zweitägigen Urlaub erteilt habe.

Aufgelegt wurden heute:

Das offizielle Protokoll über die 5. Sitzung.

Ein neuer richtig gestellter Abdruck des Berichtes des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg. (Beil. Nr. 59.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Vorberathung des Landes-Ausschuß-Berichtes (Beil. Nr. 16) über in der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn einzuführenden Reformen. (Beil. Nr. 63.)

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Petition der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Abgabe von 60 kr. pr 100 Kilogramm von den nach Graz eingeführten Mineralölen. (Beil. Nr. 65.)

Der Bericht der aus drei Mitgliedern bestehenden Minorität des Finanz-Ausschusses über die Bedeckung des präliminirten Abganges pro 1883. (Beil. Nr. 67.)

Der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 32) über die Wiederbesetzung der Stellen landschaftlicher Bezirks-Thierärzte im Falle von Erledigungen, sowie über die Systemisirung von vier weiteren solchen Stellen. (Beil. Nr. 70.)

Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Partien des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881, Seite 5—17 und Seite 21—29. (Beil. Nr. 71.)

Es wurden mir zwei Petitionen übergeben, nämlich:

„Petition des katholischen Ausschüßvereines in Cilli um eine Subvention für die Privat-Mädchenschule in der Umgebung von Cilli. (Ueberreicht durch Abgeordneten Zolgar.)“

Ich werde diese Petition an den Finanz-Ausschuß weisen.

„Petition der Aloisia Friedrich, Lehrers-Witwe um Unterstützung aus dem diesbezüglichen Fonde. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. G. H. mer.)“

Ich werde diese Petition dem Petitions-Ausschuße zuweisen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Neupauer das Wort.

Abg. Dr. Edler v. Neupauer (G.-G.-B.):

Höher Landtag! Ich erlaube mir einen Antrag einzubringen, von dem ich im Voraus überzeugt bin, daß er sich der einhelligen ungetheilten Annahme von Seite des hohen Hauses zu erfreuen haben wird. Dieser mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Nachdem am 1. Juni 1283 Kaiser Rudolf der I., der Stammvater unsere erhabenen Dynastie, über die Bitten der Steiermärker seinen Sohn Albrecht mit dem Herzogthume Steiermark feierlich belehnte und ihm die Regierung dieses Landes übertrug; nachdem das Herzogthum Steiermark von dieser Zeit an, also durch volle 600 Jahre von Regenten aus dem Hause Habsburg regiert und verwaltet wurde und nachdem daher der Augenblick, an welchen diese Thatsache anknüpft, ein solcher ist, welcher von den Bewohnern der Steiermark niemals vergessen wird, weil von da an die Geschichte des Landes Jahrhunderte lang an die Geschichte der a. h. Dynastie geknüpft waren, und Alles, was an Cultur, Sitte und Wohlstand heute in Steiermark fest gegründet steht, an die a. h. Dynastie erinnert: — so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, im Falle, daß am 1. Juni 1883 der Landtag nicht versammelt sein sollte, das Gedächtniß der 600jährigen Zugehörigkeit des Landes zur a. h. Dynastie auf angemessene Weise zu feiern, durch eine dem Zwecke entsprechende Stiftung zu verherrlichen und über den Vollzug dieses Auftrages dem nächst zusammentretenden Landtage Bericht zu erstatten; wenn aber der Landtag um jene Zeit versammelt sein sollte, an denselben wegen der Feier dieses Festes entsprechende Anträge zu stellen.““ (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Nach der beifälligen Annahme, welche der vorliegende Antrag von Seite des gesamten hohen Hauses gefunden hat, glaube ich denselben nicht als einen solchen betrachten zu dürfen, welcher erst einer Vorberathung bedarf, (Zustimmung) und leite sofort die Vollberathung über den Antrag ein.

Wünscht Jemand zu demselben das Wort? (Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Neupauer zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Wahl eines Stellvertreters in die Grundsteuer-Reclamations-Commission.**

Ich bitte die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Wahlergebniß ist folgendes:

Von 40 abgegebenen Stimmzetteln erhielt Herr Josef Kurz 39 Stimmen; derselbe erscheint somit als gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag

des Finanz-Ausschusses betreffend die Professoren der Forst- und Landwirthschaft.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen Wurmbrand, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf Wurmbrand (von der Tribüne):

Nachdem dieser Gegenstand mit dem Referate des Joanneums im Zusammenhange steht und über denselben seitens des Finanz-Ausschusses nur deshalb eine besondere Vorlage dem hohen Landtage unterbreitet wurde, weil die in der Resolution berührten Thaten dem Finanz-Ausschusse erst nach Vollendung des Präliminaries zugekommen sind, beantrage ich, den vorliegenden Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und erst bei Berathung des Präliminaries in Verhandlung zu nehmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung bilden

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27) wegen Einrechnung der Militär-Dienstzeit bei Pensionirung der Feuerwächter Franz Miskounig und Johann Dorn und über die Pensions-Behandlung des prob. Feuerwächters Josef Hödl.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Stehrer die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Stehrer (von der Tribüne): Durch Beschluß des hohen Hauses wurde vor zwei Jahren die Feuerwache auf dem Schloßberge der Stadtgemeinde Graz übergeben und dabei die Bedingung gestellt, daß die Stadtgemeinde zwei landschaftl. Feuerwächter in ihre Dienste übernehmen solle.

Es hat sich nun gezeigt, daß keiner der Vorhandenen mehr zu diesem Zwecke diensttauglich sein werde und es mußte demnach zur Pensionirung, resp. Provisionirung der Betreffenden geschritten werden. Dabei hat sich nun Folgendes gezeigt:

Der erste Feuerwächter Franz Miskounig hat die Zeit vom Jahre 1858 bis zur Gegenwart im landschaftl. Dienste verbracht, nachdem er vorher 9 Jahre und 7 Monate Militärdienste geleistet hatte. Es wäre ihm nach dem landschaftl. Pensionsnormale diese Militär-Dienstzeit einzurechnen, wenn nicht eine Unterbrechung in der Dauer eines Jahres und etwas darüber stattgefunden hätte, indem er von Ende December 1856 bis 16. April 1858 als Schneider bei der k. k. Gendarmerie beschäftigt war. Nachdem er jedoch in landschaftlichen Diensten invalid geworden, beinahe erblindet ist, hat der Landes-Ausschuß die Pensionirung desselben mit Einrechnung seiner Militärdienstzeit durchgeführt und tritt nun an den hohen Landtag mit dem Antrage auf nachträgliche Genehmigung dieses Vorganges heran. In Anbetracht der dargelegten Verhältnisse beantragt nun der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle den Beschluß des Landes-Ausschusses, womit dem Feuerwächter Franz Miskounig die Pension mit Einrechnung seiner Militärdienstzeit unter Rücksicht der eingetretenen Unterbrechung bemessen worden ist, nachträglich genehmigen.“

Bezüglich des Feuerwächters Johann Dorn walten ähnliche Verhältnisse ob, auch bei ihm besteht eine ungefähr einjährige Unterbrechung zwischen dem Ende seiner Militär-Dienstzeit und seinem Eintritte in den landschaftlichen Dienst, auch er ist beinahe erblindet und zwar, wie nachgewiesen ist, in Folge eben seines Dienstes. Angesichts dieser berücksichtigungswerthen Momente beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Feuerwächter Johann Dorn behufs Bemessung seiner Pension die Einrechnung seiner activen Militär-Dienstzeit mit Rücksicht der eingetretenen Unterbrechung bewilligen.“

Josef Hödl gehörte früher dem landschaftlichen Kanoniercorps an und wurde dann als provisorischer Feuerwächter überstellt; seine Ernennung zum definitiven Feuerwächter erfolgte nur deshalb nicht, weil inzwischen die Verhandlungen mit der Stadt Graz eingeleitet wurden. Nachdem dieselben sich nun abgewickelt haben, wäre Josef Hödl natürlich in das landschaftl. Kanoniercorps zurückzustellen, welches aber auch aufgehoben wurde. In Erwägung dieser Umstände stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle gestatten, daß dem provisorischen Feuerwächter Josef Hödl die Pension in dem Ausmaße bemessen und flüssig gemacht werde, als wenn er bereits zum definitiven Feuerwächter ernannt gewesen wäre.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist:

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) betreffend die Maßregeln gegen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) in Steiermark.

(Beilage Nr. 64).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Moscon, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatler Freiherr v. Moscon (von der Tribüne):

Der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 7ten October v. J. folgende Beschlüsse gefaßt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. In der Landes-Commission dahin zu wirken, daß kostspielige und in Bezug auf den Erfolg zweifelhafte Maßregeln unterlassen werden;
2. die Züchtung widerstandsfähiger Reben in der Weinbauschule zu fördern;
3. an die hohe k. k. Regierung das dringende Ansuchen zu stellen:
 - a) daß durch eine Abänderung des bestehenden Phylloxera-Gesetzes die Kosten für alle Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera späterhin auf den Staatschatz übernommen werden;
 - b) daß ein Sachverständiger für die Dauer der Verseuchung in dem von der Phylloxera befallenen Gebiete angestellt werde, endlich
 - c) ein gleichartiges Vorgehen seitens der königl. ungarischen und croatischen Regierung bei der Bekämpfung der Reblaus anzustreben“.

Diese Beschlüsse wurden von Seite des Landes-Ausschusses der hohen Regierung zunächst mitgeteilt und nach Möglichkeit auch bei derselben gefördert.

Vor Allem wurde die Bestallung eines ständigen Sachverständigen im Bezirke Mann, welcher dermalen von der Phylloxera befallen ist, angeregt. Die Regierung ist zwar auf die Bestallung eines solchen ständigen Sachverständigen nicht eingegangen, hat jedoch ein Abkommen dahin getroffen, daß die vormalig schon bestandene Wanderlehrerstelle wieder activirt und dafür von der Regierung dem Landesfonde ein Betrag von jährlich 1200 fl. zugewendet wurde. Uebrigens hat sich die hohe Regierung vorbehalten, vorläufig für einen Zeitraum von 5 Jahren, insofern innerhalb dieser 5 Jahre das Verfahren gegen die Phylloxera wie bis nun

beliebt würde, den Wanderlehrer Julius Hansel als Sachverständigen auf diesem Gebiete zu verwenden und demselben für diese Zeit einen Jahresgehalt von 1000 fl. und ein Beheizungs- und Quartier-Pauschale von 500 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren, so wie auch die mit der Erforschung und der Bekämpfung der Phylloxera verbundenen Reisekosten aus dem Staatschatz zu vergüten; andererseits hat sich der Landes-Ausschuß vorbehalten, für den Fall, als Hansel in der Zwischenzeit auch zu anderen landesculturellen Zwecken verwendet werden müßte, denselben, insofern er nicht unmittelbar am Herde der Phylloxera benötigt würde, an sich zu ziehen, und auch für andere Wandervorträge zu verwenden, ihm jedoch in diesem Falle die Reise-Pauschalien aus dem Landesfonde und zwar nach Maßgabe der für die landschaftlichen Beamten geltenden Normalien zu vergüten.

Dieses Abkommen zwischen der hohen Regierung und dem Landes-Ausschuße ist dormalen selbstverständlich erst ein provisorisches, indem es noch der Genehmigung seitens des hohen Landtages harret, um sodann seinen Platz und Ausdruck in dem Landes-Budget der Steiermark zu finden. Es wurde von Seite des Landes-Ausschusses auf dieses Uebereinkommen, wenngleich dasselbe mit den ursprünglichen Beschlüssen des hohen Landtages nicht vollkommen übereinstimmt, aus dem Grunde so schnell eingegangen, weil Hansel im entgegenetzten Falle am 1. März an die Weinbauschule in Marburg hätte einberufen werden müssen, und damals insbesondere, Dank den heuer so günstigen Witterungsverhältnissen die Bekämpfung der Phylloxera theils im Vollzuge schon war, theils die Erforschung des Gebietes auch weiter fortgesetzt wurde. Dem ferneren Ansinnen, das Gesetz dahin zu ändern, daß alle weiteren Kosten auf den Staatschatz übernommen werden, hat die Regierung bis nun noch nicht Genüge geleistet. Sie hat darüber bisher auch noch keine Aeußerung herabgelassen, wobei allerdings aus dem Berichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, daß die Aeußerung der Regierung keine entschieden ablehnende zu sein scheint; jedenfalls kann diese Frage heute nicht den Gegenstand einer Debatte bilden, nachdem meines Erachtens für den Landtag die im Vorjahre gefaßten Beschlüsse noch immer als maßgebend und bindend erscheinen.

Was nun die eigentlichen Arten des Verfahrens gegen die Phylloxera anbetrifft, so wurde im Schooße der Landes-Commission im Frühlinge dieses Jahres der Beschluß gefaßt, daß der Bezirk Mann von den übrigen weinbautreibenden Gegenden der Steiermark möglichst isolirt werden solle. Dieser Antrag fand darin

seinen Ausdruck, daß die Schaffung eines Sicherheitsgürtels in nordwestlicher Richtung mit Benützung des dort sich erhebenden Drlica-Gebirges angeregt und auch beschlossen wurde. Nichtsdestoweniger wurde das bereits als verseucht constatirte und das noch zu erforschende Gebiet innerhalb des Bezirkes Mann einer weiteren Untersuchung unterzogen und das geeignete Verfahren einzuleiten beschlossen. Ich muß hier bemerken, daß der Sachverständige Hansel in der Landes-Commission, der ich selbst anzugehören die Ehre habe, indem Seine Excellenz der Herr Statthalter die Güte hatte, mich in dieselbe zu berufen, ein sogenanntes combinirtes Verfahren angeregt hat, welches darin besteht, daß die am weitesten vorgeschobenen Weingart-Parzellen einer vollständigen Rodung und übrigens einer vorherigen Begießung mit 300 Kilogr. Schwefelkohlenstoff zu unterwerfen wären, während diejenigen Parzellen, die sich noch in relativ gutem Zustande befinden, also eine Hoffnung auf einen Ertrag gewähren, die aber noch innerhalb des verseuchten Gebietes von Mann gelegen sind, dem sogenannten Cultural-Verfahren unterzogen werden sollen. — Diese Anträge des Sachverständigen fanden auch in der Landes-Commission vollständigen Beifall, und obwohl der Bericht des Landes-Ausschusses hierüber nichts erwähnt, so läßt sich nicht leugnen, daß dieses Verfahren als ein nicht mißglücktes zu bezeichnen ist.

Ich komme nun auf denjenigen Theil des Berichtes zu sprechen, der sich an die im vorigen Jahre von dem hohen Landtage beschlossenen Ziffern anschließt. Bekanntlich wurde beschlossen, in den Jahren 1881 und 1882 zur Bekämpfung der Reblaus 9000 fl. aus dem Landesfonde zu beausgaben.

Von dieser Summe erscheint nach dem Berichte des Landes-Ausschusses zunächst ein Betrag von 1032 fl. für die Entschädigung jener Grundbesitzer, deren Weingärten der Rodung unterzogen wurden, verausgabt, ferner ein Betrag von 2756 fl. zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche durch die Anschaffung des Schwefelkohlenstoffes und durch die aufgewendete Arbeitskraft verursacht wurden.

Nach Abzug dieser beiden Summen würde für das Jahr 1882 noch ein Betrag von 2400—2500 fl. erübrigen.

Was die von der Phylloxera befallene Fläche betrifft, so kann ich mich nur an den wirklich sehr umfangreichen und sorgfältig verfaßten Bericht des Sachverständigen Herrn Julius Hansel halten und das hohe Haus auf denselben verweisen.

Es muß allerdings mit Bedauern constatirt werden, daß seit dem Jahre 1880 bis Ende des Jahres 1881 die Ausbreitung des verseuchten Gebietes eine sehr be-

trächtliche Zunahme aufweist. Es zeigten sich nämlich im Jahre 1880 von 19 Steuergemeinden, die bereits erforscht wurden, nur 4 als von der Phylloxera frei, somit 15 verseucht. In diesen 15 Gemeinden waren 44 Parzellen mit zusammen 29 Joch inficirt, und die eigentlich verseuchte Fläche betrug 11 Joch 500 □ Al. Im Jahre 1881 sind jedoch noch 47 Joch dazu gewachsen, so daß dormalen die gesammte verseuchte Fläche sich auf circa 55 Joch beläuft.

Hinsichtlich dieser verseuchten Fläche wurde seitens des Herrn Sachverständigen das combinirte Verfahren dahin beantragt, daß ein Theil davon in einer Ausdehnung von circa 11 Joch zur Rodung auszuscheiden und darauf der übrige Theil dem sogenannten Cultural-Verfahren zu unterziehen wäre.

Ich übergehe die in dem Berichte bezüglich der Cultur und Ertragsverhältnisse und bezüglich des wahrscheinlichen Erfolges in den verschiedenen Theilen des verseuchten Gebietes angeführten Momente, weil die Anführung derselben nach meiner Ueberzeugung das hohe Haus nur ermüden müßte und bei der Nichtkenntniß der dortigen localen Verhältnisse den geehrten Herren doch nur ein sehr mangelhaftes Bild bieten würde.

Ich muß bemerken, daß in Folge des vorjährigen außerordentlich nassen Herbstes ein großer Theil der beantragten Arbeiten nicht zur Ausführung gekommen ist, daß dieselben daher erst im gegenwärtigen Frühjahr wieder in Angriff genommen und durchgeführt werden konnten, was übrigens nach dem Urtheil der Sachverständigen Hansel auf keinen Nachtheil für den Erfolg schließen läßt, indem vielmehr anzunehmen sei, daß die Frühjahrswärme in dem Erdboden die Regung dieses unglücklichen Insektes zur Folge habe und somit der Einguß mit Schwefelkohlenstoff dessen Vernichtung umso sicherer erzielt, wogegen im Herbst voraussichtlich das Insekt bereits in eine bestimmte Tiefe eingedrungen ist, daher die Vernichtung desselben durch den Einguß erschwert erscheint.

In Erwägung der bereits im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse und in weiterer Erwägung des Umstandes, daß nach dem Reichsgesetze die Kosten zunächst von den Besitzern der Weingärten des betreffenden Kronlandes getragen werden sollen, hat sich der Landes-Cultural-Ausschuß zu dem Antrage, eine weitere Beitragsleistung aus Landesmitteln zur Bekämpfung der Reblaus zu bewilligen, um so weniger entschließen können, als laut einer später von Seite der hohen k. k. Statthalterei an den Landes-Ausschuß herabgelangten Note, welche derselbe auch dem Landes-Cultural-Ausschusse mitgetheilt hat, für das Jahr 1883 ein weiterer Betrag von mindestens 10.280 fl. zur Anschaffung von Schwefelkohlenstoff und

zur Bestreitung der mit der Fortsetzung der Arbeiten verbundenen Kosten in Aussicht genommen erscheint.

Ich habe diesfalls zu bemerken, daß im Ganzen für die im Jahre 1881 bereits durchgeführten und im Jahre 1882 completirten Arbeiten eine Quantität von 20 Meter-Zentnern also 2000 Kilogramm Schwefelkohlenstoff angeschafft und daß davon nach dem Berichte des Sachverständigen ein Theil-Quantum von 650 Kilogr. für das sogenannte Culturalverfahren verwendet wurde, wobei noch hervorzuheben ist, daß damit nur der erste Einguß vorgenommen wurde, daher der zweite ebensoviel, eventuell etwas mehr in Anspruch nehmen dürfte.

Die Kosten, welche überhaupt aufgewendet wurden, erscheinen für das Jahr 1881 von dem Sachverständigen Hansel specificirt und weisen einen Betrag von 2422 fl. aus. In diesen Kosten sind selbstverständlich die auf den Landesfond fallenden Entschädigungsbeträge an die Besitzer jener Weingärten, welche gerodet worden sind — und dieselben belaufen sich, wie bereits erwähnt, auf 1.032 fl. — nicht enthalten.

Der Bericht des Sachverständigen führt dann weiter die Art und Weise des bis nun von ihm eingeleiteten Verfahrens aus und stellt in Aussicht, daß heuer mit Beginn des Monats Juni der erste Einguß mit 10 Gramm per Quadrat-Meter zu geschehen hätte, und alsbald darnach auch der zweite Einguß, so zwar, daß während der Blüthe der Rebe und während der Entwicklung der Traube bis zur Reifezeit der Weingärten gar nicht betreten werden soll, eine Anschauung, welche ungetheilten Beifall verdient und thatsächlich auch von Seite der schwer betroffenen Bevölkerung freudig begrüßt wird.

Was das Rodungsverfahren anbelangt, so glaubt der Sachverständige, dasselbe sofort anwenden zu sollen, wobei ein Einguß von 200 Gramm per Quadrat-Meter vor Vernichtung des Stocdes und von 100 Gramm nach der Vernichtung desselben durch Feuer zu geschehen hätte. Der Sachverständige bemerkt weiter, und zwar in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Referenten des hohen Ackerbau-Ministeriums, Hofrath de Pretis, daß bei einem Eingusse von 300 Gramm eine Rodung kaum nothwendig werden dürfte und daß bei einem Eingusse von 300 Gramm in zwei Abtheilungen die Vernichtung der Reblaus eine so vollständige wäre, daß das Abhacken der Stöcke, die Vernichtung derselben durch Feuer, sowie das Umgraben des Weinberges nicht mehr als unmittelbar nothwendig erschiene.

Nachdem ich mir nun erlaubt habe, die in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Mittheilungen in Kürze wiederzugeben, gestatte ich mir nun, die An-

träge des Landescultur-Ausschusses dem hohen Hause vorzutragen; dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Außer dem im Jahre 1881 bereits bewilligten Betrage per 9000 fl. keine weiteren Kosten aus jenen Auslagen und Entschädigungsbeträgen, welche im Sinne des R.-G. vom 3. April 1875 nach den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 für Schäden und Auslagen, welche mit der Ausführung der zur Beseitigung der Ansteckung durch die Reblaus und zum Schutze der nachbarlichen Pflanzungen gegen dieselbe angeordneten Maßregeln verbunden sind, nach obigem Gesetze durch Beiträge aller Besitzer der in Steiermark liegenden Weinpflanzungen nach dem Percente der darauf entfallenden Grundsteuer zu leisten sind, auf den Landesfond zu übernehmen.

2. Zum Behufe der Abhaltung von Wander-Vorträgen über Landwirthschaft, Obst- und Weinbau, insonderheit zur Belehrung der weinbaureisenden Bevölkerung über den Schutz gegen die Reblaus, werde die Stelle eines landschaftlichen Wander-Lehrers mit dem Wohnsitze in Graz systemisirt, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 1200 fl. und der Anspruch auf Entschädigung für Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des Normales für landschaftliche Beamte verbunden ist.

3. Der Bericht des Landes-Ausschusses, insonders die Bestellung des Adjuncten Julius Hansel zum Wanderlehrer, dessen Beurlaubung für die Zeit seiner Verwendung als Phylloxera-Landes-Commissär, sowie die sonstigen diesbezüglichen, vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

4. Der Landes-Ausschuß werde auf die in der vorjährigen Session am 7. October gefaßten Beschlüsse, insonders auf Punkt 2, a und c aufmerksam gemacht und beauftragt, deren Durchführung bei der hohen Regierung weiters anzustreben.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Abg. Snidersich (L.-G. Mann): Ich muß vor Allem bemerken, daß ich mich mit den Anträgen des Landes-Cultur-Ausschusses nicht in jeder Beziehung einverstanden erkläre, und zwar richten sich meine Bedenken gegen die Punkte 1 und 2 der Ausschußanträge. Ich werde mich jedoch nur auf die Bekämpfung des Punktes 1 der Vorlage des Landes-Cultur-Ausschusses beschränken. Dieser Antrag geht dahin, daß die zur Hintanhaltung der Reblausgefahr aufgewendeten Kosten nicht mehr

aus dem Landesfonde, sondern von den einzelnen Weingarten-Besitzern zu tragen seien.

Meine Herren, ich muß gestehen, daß mich dies ungemein befremdet. Wer die Verhältnisse des Unterlandes kennt, wird mir wohl zugeben müssen, daß wir seit dem Jahre 1870 fort und fort die schlechtesten Jahre gehabt haben, und daß der Weinbau dort kaum so viel abgeworfen hat, um die Kosten der Arbeit und die Steuern zu decken, und jetzt, nachdem wir ohnehin gegen Elementar-Unfälle und gegen die Reblaus zu kämpfen haben, sollen wir noch die Kosten der Bekämpfung der Reblaus zu tragen haben.

Ich sehe dabei von den Kosten, die die Auflage eines Weingarten-Katasters verursachen würde, ganz ab; bei dem Umstande aber, daß bekanntlich Steiermark fast alljährlich von Hagelschäden und anderen Elementar-Ereignissen betroffen wird, ist die Heranziehung der Weingartenbesitzer zur Zahlung unmöglich, und namentlich auch noch deshalb, weil die Kosten, welche durch die Bekämpfung der Reblaus entstehen, schließlich nur von einem Theile der Weingartenbesitzer getragen werden würden, da unmöglich auch jene Weingartenbesitzer, deren Weingärten schon von der Reblaus vernichtet sind, sowie jene, denen durch eingetretene Elementar-schäden eine Steuerabscheidung gebührt, zu einer Reblaus-Umlage verpflichtet werden können. — Ob das Recht ist, will ich dahingestellt sein lassen.

Betrachten wir die Weingärten Untersteiermarks, als das vielleicht steuerfähigste Objekt des Unterlandes und nicht als Luxusanlagen, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß das Land uns zur Seite stehen muß; denn abgesehen davon, daß die Steuern, welche die Weingärten abwerfen, 250.000 fl. ausmachen, betragen die Landesumlagen 90.000 fl., und glaube ich somit, daß, da der Staat nach dem Gesetze die Auslagen, die die Bekämpfung der Reblaus verursacht, nicht zu tragen hat, in erster Linie das Land, wenn nicht verpflichtet, so doch sich herbeizulassen geneigt sein dürfte, die durch die Bekämpfung der Reblaus erwachsenden Kosten zu tragen, denn es ist eben für das Land von großem Vortheile, wenn in unserem Bezirke die Reblaus bekämpft wird, und dies umsomehr, da wir jetzt schon Erfolge zu verzeichnen haben.

Wir schützen dadurch das Land vor der Weiterverbreitung der Phylloxera. Dasselbe ist gegen Norden gegen eine solche Gefahr gewissermaßen schon durch die Gebirge geschützt; wenn wir nun auch den jetzigen Seuchenheerd mittelst des Cultural-Verfahrens behandeln, so wird die Reblaus-Calamität auf ein Minimum gebracht und kann auch von einer Verschleppung aus diesem Bezirke keine Rebe mehr sein, und werden auf diese

Weise die durch Elementarereignisse so hart mitgenommenen Weingartenbesitzer existenzfähig erhalten. Ueberhaupt muß ich mir die Bemerkung gestatten, daß in allen anderen Staaten die Auslagen, welche die Bekämpfung der Phylloxera verursacht, vom Staate oder, wo nicht von diesem, doch von dem Lande getragen werden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Länder Nieder-Oesterreich und Istrien; freilich wird man mir entgegen, Nieder-Oesterreich ist ein reiches Land und kann dies also leichter thun als Steiermark. Ich gebe dies zu. Aber Istrien? Istrien ist eines der ärmsten Länder des Reiches und dennoch scheut es nicht eine jährliche Ausgabe von 20.000 fl., um die einzelnen Bewohner vor der fürchterlichen Gefahr der Phylloxera zu bewahren. Demgemäß werde ich mir erlauben einen Antrag einzubringen, wornach auch in dem vorliegenden Falle die Kosten auf das Land übernommen werden sollen.

Es wurde seinerzeit auch erwähnt, es nütze die ganze Arbeit nichts, man möge die Weingärten getrost zu Grunde gehen lassen und dann mit amerikanischer Rebe neu bepflanzen. Meine Herren, das nimmt sich in der Theorie sehr schön aus, ist aber in der Praxis nicht durchführbar. Heute haben wir keine amerikanische Rebe, auch sind wir von der Widerstandsfähigkeit derselben nur zum Theile überzeugt, und insbesondere haben sich im vorigen Jahre mehrere derselben nicht als widerstandsfähig erwiesen. Darunter gehört auch der zur direkten Weinproduktion so sehr empfohlene Clinton.

Es bleiben uns also nur noch wenige Rebsorten, welche als widerstandsfähig gelten und zwar die Rediana, Vitis salus sowie die York Madera, welche jedoch erst veredelt werden müssen. Was jedoch eine Veredlung der Reben bedeutet, wo der Weinbau verhältnißmäßig noch auf einer niedrigeren Stufe als in Frankreich steht, kann ich ihrer eigenen Erwägung, meine Herren, anheimgeben. Wenn übrigens Jemand schon Lust und Liebe hätte, seinen Weingarten mit amerikanischer Rebe zu bepflanzen, so frage ich: Wo soll er sie bekommen? Man wird mir antworten: In Marburg.

Allein, welcher Preis wird in Marburg für ein Stück Wurzelrebe verlangt? Zwanzig Kreuzer. Die Bepflanzung eines Joches mit amerikanischer Rebe kostet ohne Arbeitskosten daher 1600 fl., eine Auslage, die sich wohl Jeder, vorausgesetzt, daß er eine solche Auslage machen kann, zu machen überlegen wird.

Ich bin daher dafür, daß das Verfahren mit Schwefelkohlenstoff fortgesetzt werden soll, bis etwa ein anderes verlässliches Mittel gefunden wird, durch welches

die Reblaus mit noch günstigerem Erfolge als bisher, bekämpft werden könnte.

Ich erlaube mir schließlich gegenüber den Antrag des Landescultur-Ausschusses ad I einen Gegenantrag zu stellen und bitte das hohe Haus im Interesse des Weinbaues in Steiermark, im Interesse der Steuerkraft der weinbautreibenden Bevölkerung, sowie im Interesse meines Bezirkes, den Antrag des Landescultur-Ausschusses abzulehnen und meinen, den ich mir erlauben werde vorzulesen, anzunehmen. (Liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen“:

I. Jene Auslagen und Entschädigungsbeträge, welche im Sinne der §§ 5, 7, 8 und 10 des Reichsgesetzes vom 3. April 1875, L.-G.-Bl. Nr. 61, durch Beiträge aller Besitzer der in Steiermark liegenden Weinpflanzungen nach dem Percente der darauf entfallenden Grundsteuer zu leisten sind, werden für die Jahre 1882 und 1883 auf den Landesfond übernommen, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung wiederholt und nachdrücklich auf die Abänderung des obigen Reichsgesetzes in dem Sinne zu dringen, daß diese Kosten wie in anderen Staaten auf das Reich übernommen werden, und dies umso mehr, als vom Jahre 1884 an keine wie immer gearteten Beiträge zur Bekämpfung der Reblaus aus dem Landesfonde mehr geleistet werden.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Als Berichterstatter des Landes-Ausschusses in Angelegenheiten der Reblaus-Bekämpfung halte ich mich für verpflichtet, auch die Ansichten desselben in dieser Frage in möglichster Kürze darzulegen. Wenn der Landes-Ausschuß Ihnen im vorigen und auch im heurigen Jahre den Antrag gestellt hat, die Kosten zur Bekämpfung der Reblaus, insofern sie nicht den Staat treffen, auf das Land zu übernehmen, so hat er sich hiebei auf gewiß gewichtige Gründe gestützt. Der Hauptgrund dafür war wohl zweifellos die Erkenntniß der eminenten Gefahr, mit welcher die Reblaus den Wohlstand des Landes bedroht, und bezüglich deren man sich in Steiermark hie und da aus Mangel an genügender Information noch optimistischen Meinungen hingibt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von dem Momente an, wo die Reblaus eine Weinbaugegend befallen hat, diese, wenn nicht wirksamer Widerstand geleistet wird, dem Untergange preisgegeben ist. Diesfalls würde Demjenigen, welcher sich für diese Frage überhaupt interessirt, auf das Angelegentlichste zu empfehlen sein, eine von unserem Landmanne Dr.

Julius Mullé in neuester Zeit erschienene Schrift „Reise-Erinnerungen aus dem südlichen Frankreich“ in die Hand zu nehmen und dieselbe einer aufmerksamen Durchsicht zu unterziehen.

Herr Dr. Julius Mullé hat der Frage seit einer Reihe von Jahren unausgesetzt seine Aufmerksamkeit geschenkt und sich durch Mittheilung seiner bei Bereisung Frankreichs gemachten Erfahrungen und der dort stattgefundenen Versuche, sowie durch die Verwerthung dieser Erfahrungen für Steiermark sich unläugbar ein großes Verdienst um das Land erworben. Der Verfasser zweifelt nicht, daß, sowie mit der Zeit der Tropfen den Stein aushöhlt, auch die von ihm gepredigten Ansichten, welche auch der als eminenter Sachverständiger anerkannte Director unserer Weinbaukschule in Marburg Herr Goethe theilt, zum Durchbruche kommen müssen. Wenn Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann und das hohe Haus es gestatten, werde ich so frei sein, einige wenige Stellen aus dem Werke des Herrn Dr. Mullé dem hohen Hause mitzutheilen. Es ist z. B. in hohem Grade interessant, was Herr Louis Jauffan, Vicepräsident des landwirthschaftlichen Vereines zu Béziers, im Departement Hérault sagt. Derselbe that in der Sitzung des Vereines vom 2. Mai 1880, folgende Aeußerung (liest): „Es ist nicht blos der Sieg, es ist das Leben, um welches wir zu kämpfen haben. Ich habe Ihnen im vorigen Jahre gesagt: Von dem Augenblicke an, als die Phylloxera in einem Weingarten erscheint — so unscheinbar auch die Anzeichen seien, mit welchen sie ihre Gegenwart anzeigt, wie pessimistisch man auch darüber denken mag, wie viel Uebertreibung man auch in die Schätzung des Uebels zu legen scheint — man bleibt doch immer weit unter der Wirklichkeit. Jeder befallene Weingarten ist nach drei Jahren unvermeidlich verloren.“

Ich habe mich dießbezüglich bei dem Herrn Abgeordneten Sniderse über seine Erfahrungen im Bezirke Rann erkundigt und derselbe hat dieses Urtheil des Franzosen Jauffan durch seine eigenen Erfahrungen in Rann bestätigt gefunden.

Die Größe einer solchen Gefahr muß nun denn doch den Landes-Ausschuß und mit ihm die Landesvertretung daran denken machen, derselben energischen Widerstand zu leisten.

Nun haben wir als Anhaltspunkt und Zeitfaden nichts als das Phylloxera-Gesetz vom April 1875. Dasselbe ist zweifelsohne sehr wohl gemeint gewesen, allein es ist unleugbar, daß man zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes die persönliche Bekanntheit der Phylloxera noch viel zu wenig gemacht hatte, und das Gesetz erweist sich daher in Wirklichkeit als nicht praktisch.

Ich will mich dießbezüglich nicht in nähere Details einlassen — dieselben sind bereits in der vorjährigen Session besprochen worden — sondern nur im Allgemeinen sagen, daß der Apparat, welcher durch dieses Gesetz aufgestellt wird, als zweifellos unzulänglich erscheint, und daß die Regierung dieß selbst insofern anerkannt hat, als sie andere Mittel, als ihr jenes Gesetz an die Hand gibt, in Anwendung zu bringen sich geneigt befunden hat.

Als das weitaus Ungerechteste aber erscheint mir, daß die Entschädigungsbeiträge und die Kosten, welche durch die Anwendung der Mittel gegen die Phylloxera notwendig werden, auf die Schultern der Weingartenbesitzer im Lande gelegt werden sollen. Meine Herren! ich frage, wo es überhaupt ein Analogon für einen solchen Zustand gibt! Ich frage Sie, ob im öffentlichen Interesse aufgewendete Kosten auf die Schultern von Einzelnen überwältigt werden sollen? Ob wir denn nach constitutionellen Grundsätzen eine Besteuerung zugeben können, welche nicht nach dem Grundsatz *nisi de nobis sine nobis* auferlegt wird? Nun hat die Weinbau treibende Bevölkerung gar keine Ingerenz in dieser Frage, die Weinbau treibende Bevölkerung der Steiermark wäre also bei der Durchführung des Phylloxeragesetz es wenn wir es streng nehmen, dem subjectiven Verstandnisse für diese Frage von Seite eines einzelnen politischen Beamten und eines von ihm allenfalls gewählten Sachverständigen anheimgegeben.

Es gibt keine Bezirksvertretung, es gibt keinen Landtag, es gibt keinen Reichsrath, wo die Bevölkerung durch ihre Vertreter sich nach dem Reblausgesetze gegen Maßregeln wehren könnte, die aus ihren Taschen bestritten werden und die sie für unzweckmäßig hält.

Meine Herren, die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses Gesetzes scheint mir denn doch wohl zweifellos zu sein; diese Abänderung wird auch deshalb notwendig sein, weil, so ich nicht irre, unsere Regierung der Berner Convention vom 3. November 1881 beigetreten ist, in welcher eine Revision der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinsame Bekämpfung der Reblaus zur Bedingung des Beitrittes gemacht worden ist. Sehen wir uns aber in den auswärtigen Gesetzgebungen um — ich kenne keinen Staat, in welchem solche Bestimmungen bestünden, wie bei uns. Was Frankreich aus Staatsmitteln für die Bekämpfung der Phylloxera gethan hat und noch thut, das ist Ihnen vielleicht auch ohne die Verhandlungen des hohen Landtages bekannt.

Nach dem deutschen Reichsgesetze vom 6. März 1876 werden die durch die Ausführung des Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für die

etwa zugefügten Schäden aus Reichsmitteln bestritten. In Preußen besteht aber seit dem 27. Februar 1878 noch ein verbessertes Reblaus-Specialgesetz, nach welchem die durch Vernichtung der Rebculturen und durch die Desinfection des Bodens entstandenen Kosten dem Staate zur Last fallen; auch können dort die Betroffenen vom Staate eine Entschädigung beanspruchen, verlieren aber dieses Recht, wenn sie der Verpflichtung zur Anzeige nicht nachgekommen sind. In Baden und Hessen bestehen ähnliche Specialgesetze. Ich habe daher die Ueberzeugung, daß es allgemein angenommener Grundsatz, allseitig getheilte Rechtsüberzeugung ist, daß diese Auslagen von der Gesamtheit, also vom Staate getragen werden müssen. Wenn dagegen die österreichische Gesetzgebung diesem Grundsatz nicht gehuligt hat, so glaube ich, daß eben nur wieder leidige Rücksichten auf die Staatsfinanzen daran Schuld waren. Ob es aber angeht, aus diesen leidigen Rücksichten Lasten, welche dem Staate zu schwer vorkommen, nicht dem Lande, nicht den Bezirken, sondern einzelnen Personen an den Hals zu werfen, darüber, glaube ich, wird man sich das Urtheil ziemlich rasch bilden können.

Ich gehe daher von der Voraussetzung aus: es ist die Verpflichtung des Staates, die dießbezüglichen Kosten zu übernehmen, gerade so, wie nach dem Rinderpest-Gesetze die Keulungskosten und die Entschädigungen für gekauktes Vieh nicht von den Rindviehbesitzern getragen, sondern aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Man strebe daher mit allen Mitteln an, daß bei einer Revision des Phylloxera-Gesetzes die von mir besprochenen Kosten auf den Staat übernommen werden.

Alein damit ist uns in Steiermark für den Augenblick nicht geholfen, wir haben bereits im Jahre 1881, und zwar über Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten *Sniderich*, den Anfang damit gemacht, zu erklären: wir wollen das, was der Landes-Ausschuß an diesen Kosten bereits vorschußweise bewilligt hat, definitiv auf das Land übernehmen, und wir wollen weiters diejenigen Auslagen, welche sich pro 1881 und 1882 ergeben werden, innerhalb einer pälminirten Summe auch noch auf den Landesfond übernehmen. Diese Summe wurde meines Erachtens damals deswegen limitirt, um mehr Nachdruck dem anderen Beschlusse des hohen Hauses zu geben, daß in der Landes-Commission nach Möglichkeit dahin gewirkt werden solle, daß kostspielige und in ihrem Erfolge zweifelhafte Maßregeln unterlassen werden mögen. Allein der Grundsatz, daß diese Kosten, ehe sie das Reich übernimmt, zunächst von dem Lande getragen werden sollen, um eine Unterbrechung in den dießbezüglichen Arbeiten nicht eintreten zu lassen, ist, glaube ich, von dem hohen Landtage bereits angenommen worden.

Ich will mich nicht in eine Kritik derjenigen Verfügungen einlassen, welche derzeit von der hohen Regierung in dem Bezirke Rann getroffen werden, ich glaube auch, daß dasjenige, was dort geschieht, den augenblicklichen Verhältnissen vollkommen anpassend ist, und daß, wenn man im Jahre 1880 auch noch höchst unsicher war und vielleicht einige Tausend Gulden ganz umsonst in die Erde geschüttet hat, das seit dem vorigen Jahre dort beobachtete planmäßige Vorgehen ein rationelles und zu billigendes ist.

Wenn der Landes-Ausschuß, wie der Herr Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses bemerkte, der Erfolge nicht erwähnt hat, welche das jetzige Verfahren ergab, so beruht dies auf einem zweifachen Grunde: erstens, weil man nach dem Berichte des Sachverständigen Hansel, der dem hohen Hause gedruckt vorliegt, sich über die Erfolge des bisherigen Verfahrens ein bestimmtes, richtiges Urtheil vor dem Jahre 1883 kaum bilden kann; zweitens, weil seit dem letzten und dem hohen Hause gedruckt vorliegenden Jahres-Berichte des Neblaus-Landes-Commissärs dem Landes-Ausschusse eine weitere officiële Mittheilung nicht geworden ist und der Landes-Ausschuß dem hohen Hause doch nichts Anderes als ihm officiël bekannt Gewordenes zur Kenntniß bringen darf. Wenn ich aber in mündlicher Rede meine eigene Meinung, dasjenige, was ich aus den sonstigen Mittheilungen mir abstrahirt habe, dem hohen Hause kundgeben soll, dann muß ich sagen: Ueber den Versuch, der in Rann gemacht wird, ob es bei unseren steiermärkischen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Configuration des dortigen Landestheiles gelingen werde, der Neblausgefahr im Interesse des ganzen Landes zu begegnen und sie jenseits der Drlica festzubannen, könnte ich mir heute ein abfälliges Urtheil nicht erlauben; ich glaube im Gegentheile, wenn man bereits mit diesen Arbeiten des Cultural-Verfahrens begonnen hat, sollte man dieselben auch fortsetzen, weil man damit um das Geld, das man in die Erde vergraben hat, dann wenigstens eine Erfahrung gewonnen haben wird. Man muß doch die Sache bis zu einem gewissen Abschlusse bringen, denn sonst wüßte ich nicht, wozu man überhaupt diese Arbeiten auf öffentliche Kosten angeordnet hätte.

Die Frage der Verwendung amerikanischer Reben, die von Seite des Herrn Berichterstatters, sowie von Seite des Herrn Vorredners gestreift worden ist, halte ich für eine vollständig entschiedene. Es dürfte keinem Zweifel mehr unterliegen, und von der Majorität der sich mit der Sache Beschäftigenden anerkannt sein, daß ein wirksamer Schutz gegen die Neblaus nur mehr in der amerikanischen Rebe zu finden ist.

Ich werde mir erlauben, eine ganz kurze Stelle aus dem Dr. Muller'schen Werke vorzulesen. Der Ver-

fasser kommt nämlich zu folgenden Schlußfolgerungen aus seinen in Frankreich gemachten Erfahrungen (liest):

„Es ist möglich, durch die rechtzeitige und richtige Anwendung des Schwefelkohlenstoffes und der Sulfo-carbonate die europäischen Reben gegen die Angriffe der Phylloxera zu vertheidigen, das heißt, die von derselben angegriffenen und geschwächten Weingärten in den normalen Stand der Vegetation und Production zurückzuführen, und dieselben, sowie auch die noch nicht zu sehr geschwächten Weingärten in diesem Stande zu erhalten. Aber unmöglich ist es, durch die Insecticide die Phylloxera in einem inficirten Gebiete gänzlich auszurotten und die Nachbarweingärten vor der Infection zu bewahren.“

Die unerläßlichen Bedingungen eines günstigen Erfolges sind eine entsprechende Beschaffenheit des Bodens, eine reichliche Düngung und sorgfältige Cultur. Der Kosten wegen ist dieses Verfahren nur in jenen Regionen wirtschaftlich durchführbar, wo außergewöhnliche Erträge dieselben zu decken und noch einen Reinertrag abzuwerfen vermögen, wo also, um eine bestimmte Ziffer auszusprechen, der durchschnittliche Bruttoertrag per Hektar 1400 bis 1500 Francs erreicht.“ (Hört! Hört!)

Es zeigt sich also, daß für die Dauer die Behandlung der Weingärten mittelst dieses Culturalverfahrens sich allerdings nicht empfehlen würde, weil die Kosten zu bedeutende, dagegen die Resultate des Festhaltens an diesem Verfahren zum mindesten unsichere sind. Allein nachdem wir vor dem Jahre 1883 ein Urtheil über die bisherige Art der Anwendung und über die Erfolge dieses Verfahrens in Steiermark nicht fällen können, so sollten, glaube ich, diese Arbeiten doch wenigstens insoweit fortgesetzt werden, bis sich ein richtiger Schluß ziehen läßt und die h. Regierung in die Lage gesetzt sein wird, diese sämtlichen Kosten auf den Staat zu übernehmen, was sie zu thun, nach meiner Meinung, nicht wird unterlassen können.

Man könnte nun allerdings sagen: Die Folge der Ablehnung des Antrages S n i d e r s i d und die Folge der Annahme des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses wäre ja nicht ein Aussetzen in der Arbeit, sondern nur eine Ueberwälzung auf andere Schultern.

Allein, meine Herren, wenn man einerseits anerkennt, daß es nothwendig ist, diese Arbeiten fortzuführen, wenn man anerkennt, die Leistung aus öffentlichen Fonds sei eine Nothwendigkeit, wenn man jedoch andererseits deswegen, weil der Landesfond nicht stark genug ist, diese Last auf die Dauer zu tragen, sie abwälzen wollte, dann muß man wohl fragen: sollen denn die Schultern der einzelnen größtentheils verarmten Weinbautreibenden der Steiermark stärker sein, als die des gesammten Landes?

Man beschließt in dem Augenblicke, als man den Strich unter diese Rechnung macht, nach meiner Meinung einen Widerspruch und eine Ungerechtigkeit.

Es ist bereits gesagt worden, daß Niederösterreich und Friaun mit gutem Beispiele vorangegangen sind; diese haben die Kosten auf den Landesfond übernommen. Das möchte ich dem hohen Hause gar nicht zumuthen. Ich beschränke mich darauf und zwar, wie ich glaube, auf gewichtige und wohlüberlegte Gründe gestützt, für den Antrag Snider'sië zu stimmen, wonach diese Kosten lediglich für das Jahr 1883 auf den Landesfond übernommen werden sollen, in der Erwartung der Vorlage der Regierung, welche uns auch nach der Mittheilung Sr. Excellenz, die ich mir erlaubt habe, dem h. Hause vor einigen Tagen vorzutragen, in sichere Aussicht gestellt wird.

Ich empfehle daher auch Ihnen den Antrag Snider'sië zur Annahme.

Abg. Graf **Burmbrand** (G. G. B.): Nach den ausgezeichneten Auseinandersetzungen des Herrn Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** kann ich wohl über die Frage der Zweckmäßigkeit der Arbeiten, sowie über die Nothwendigkeit, den Kreis der Infection einzuschränken, mich außerordentlich kurz fassen.

Ich habe bemerkt, daß das hohe Haus für diese Frage keine besondere Sympathie hat und bedauere dies lebhaft. Erklären kann ich mir dieß nur dadurch, daß leider in der Beurtheilung dieser Frage ein Pessimismus eingetreten ist, den ich nicht für gerechtfertigt halte. Man glaubt, daß alles Geld, welches für diese Arbeiten verwendet wurde, nutzlos ist; man glaubt, daß es nicht möglich sein wird, der Ausbreitung der Phylloxera Einhalt zu thun, und man meint, daß diese Kosten sehr bedeutend, ja unerschwinglich für das Land und die Besitzer sein werden.

Ich glaube dies nicht. Wir haben die Erfahrung bei ähnlichen Pflanzen-Krankheiten gemacht, daß sie bei uns sehr häufig nicht die Ausbreitung erlangen, wie in anderen Ländern.

So sind wir z. B. mit der Trauben- und Kartoffelkrankheit verhältnißmäßig rasch fertig geworden.

Solche Krankheiten entstehen epidemieartig und verschwinden wieder, ohne daß wir sehr häufig wissen, weshalb. Ein wichtiger Factor in dieser Beziehung ist auch unsere klimatische Lage, welche hoffen läßt, daß die Ausbreitung der Phylloxera vielleicht nicht in dem Maße stattfinden wird, wie in Frankreich.

Ich habe über diesen Gegenstand mit Professor Köhler gesprochen, der mich darauf aufmerksam machte, daß das milde Klima Frankreichs der Vermehrung der Reblaus günstiger ist als unser Klima, da bei uns in gewissen Wintern das Thermometer bis auf 17 Grad

herunterfällt und der Boden bis zu einer Tiefe von 1—1½ Schuh durchfriert. In diesen Bodenschichten erstirbt dadurch jedes animalische Leben und somit auch die Reblaus.

Ein anderer Umstand ist vielleicht der, daß wir die Reben viel länger erhalten, als dies in Frankreich geschieht und die Wurzeln bei uns nicht jene feinen Verzweigungen in aufgelockerten Boden besitzen, wie in Frankreich, wo zahllose Haarwurzeln leicht im Boden sitzen, während unsere in viel stärkeren Wurzelsträngen durch die Lagerungsschichten des Thonschiefers gehen.

Ich zweifle nicht, daß die Gefahr für Steiermark außerordentlich groß ist. Ich halte es aber für ungerathen, heute hoffnungslos gegenüber dieser Gefahr zu sein und glaube, daß angesichts der Verluste, welche die Weingartenbesitzer seit einer Reihe von Jahren infolge der Mißernten erlitten, es bedauerlich ist, wenn sich das Land Steiermark und dessen Vertretung, dieser Gefahr gegenüber einfach abwehrend verhalten.

Ich kenne bezüglich der Reblausfrage die ungünstige Stimmung im h. Hause und fürchte, daß der Antrag Snider'sië, den ich aus allen Kräften unterstützen werde, nicht durchgehen wird.

Ich bin deshalb gezwungen, an die h. Regierung eine Anfrage zu stellen, bevor ich einen Eventualantrag stelle.

So erlaube ich mir denn, die Frage an Se. Exc. den Herrn Statthalter zu richten:

Was geschieht, wenn der Antrag Snider'sië nicht angenommen wird; was geschieht, wenn diese 9000 fl., welche pro 1881 und 1882 bewilligt wurden, schon für das Jahr 1882 nicht genügen werden? Wird die h. Regierung auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1875 die Arbeiten trotzdem im Jahre 1883 fortsetzen? Ist sie in der Lage, die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1875 wirklich durchzuführen und die Kosten auf die Weingartenbesitzer umzulegen, oder aber werden diese Arbeiten einfach sistirt werden, wenn das Land keinen Beitrag votirt?

Statthalter Freiherr von **Rübel**:

Nachdem von dem geehrten Herrn Vorredner eine unmittelbare Anfrage an mich gestellt worden ist, bin ich genöthigt, vorzeitig das Wort zu ergreifen.

Es war nicht meine Ansicht, schon im Laufe der Debatte den Gegenstand zu berühren.

Ich weiß nicht, ob dem geehrten Herrn Vorredner erinnerlich ist, daß von Seite des Landes-Ausschusses zu der Zeit, als die Vorlage desselben, betreffend die Reblaus, in erster Lesung genommen wurde, eine meinerseits gemachte Mittheilung vorgelesen worden ist.

In dieser Mittheilung wurde darauf hingewiesen, daß die Regierung das lebhafteste Interesse habe, daß

auch fernerhin die Kosten, welche nach dem Gesetze die Weingartenbesitzer treffen sollen, von dem Lande übernommen werden. Begründet wurde dies mit dem Hinblick auf die Verhandlungen, welche im Zuge sind, um das Gesetz über die Reblaus einer Revision zu unterziehen.

Eine unbedingte Antwort auf die Anfrage des geehrten Herrn Vorredners zu geben, dürfte mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein, nachdem die Angelegenheiten bezüglich der Reblaus gegenwärtig nach dem Gesetze vom Jahre 1875 normirt sind, dieses Gesetz eine Repartition gewisser Kosten auf die Weingartenbesitzer voraussetzt, die Vorkehrungen was immer für einer Art jedoch jedenfalls mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden sind, mithin Geld vorhanden sein muß.

Nachdem ich nun schon in die Debatte einzutreten die Ehre hatte, erlaube ich mir im Allgemeinen auch diesmal die Frage näher zu berühren. Ich möchte jedoch schon im Voraus die Versicherung geben, daß ich das hohe Haus nicht in so ausgedehnter Weise in Anspruch nehmen werde, als dies im Vorjahre bei dieser Frage der Fall war.

Ich glaube dadurch vielleicht eine Beruhigung im hohen Hause hervorrufen zu können.

Ich habe im vorigen Jahre eben eine sehr weitläufige Darstellung der Verhältnisse über die Reblausangelegenheit im hohen Hause vorgebracht, und möchte darauf im Allgemeinen nicht wieder zurückkommen. Wohl aber muß ich einige Momente streifen, die auch auf das heurige Jahr herübergreifen.

Es ist das die Frage der kostspieligen Mittel, welche zur Bekämpfung oder Hintanhaltung der Reblaus angewendet werden.

Ich weiß nicht, ob die Zahl Derjenigen, welche sich gemeldet haben, um den anlockenden Preis von 300.000 Francs für die Bekämpfung der Reblaus, welcher in Frankreich ausgesetzt ist, anzustreben, heuer sich noch vermehrt hat. Ich kann darüber keine Auskunft geben, nachdem es mir bisher nicht gelungen ist, den letzten Bericht der Commission supérieure de phylloxera zu Gesicht zu bekommen. So viel ist aber gewiß, daß das, was ich die Ehre hatte, im vorigen Jahre dem hohen Hause mitzutheilen, auch heuer im Großen und Ganzen stichhältig ist, daß nämlich das Verfahren, welches der Hauptsache nach in Frankreich zur Anwendung kommt und im Wesentlichen auch bei uns Eingang gefunden hat, immerhin solche Erfolge erzielte, daß darin eine Antwort für alle Pessimisten und Querköpfe gefunden werden kann, daß das, was bis jetzt als Mittel angewendet wird, so schlimm nicht sei, und es jedenfalls besser ist, dort, wo die Erfahrung bereits Gutes bietet, davon Nutzen zu ziehen, als auf das Ungewisse hin

neue Mittel zu suchen und neue Vorkehrungen in Anspruch zu nehmen, deren Resultat — mögen mir die sehr geehrten Herren es verzeihen — trotz amerikanischer Neben sehr zweifelhaft ist.

Indem ich auf die Resultate der von der Phylloxera heim gesuchten Länder zurückzukommen nicht in der Lage bin, glaube ich hervorheben zu sollen, daß dies überhaupt nicht nothwendig ist, weil wir heuer ein Jahr der Erfahrung mehr haben über die Resultate, die wir im eigenen Lande gewonnen haben.

Es ist von dem geehrten Landes-Ausschusse dem hohen Hause ohnehin ein Bericht des Sachverständigen Hansel vorgelegt worden. Ich bin jedoch in der Lage, aus dem neuesten Berichte desselben dem hohen Hause Einiges mitzutheilen und hoffe, daß das hohe Haus daraus ersehen wird, daß die bis jetzt getroffenen Vorkehrungen gerade zu den schlechtesten nicht gezählt werden können.

Der Sachverständige Herr Hansel schreibt (liest): „Die für das Frühjahr 1882 projectirt gewesenen Arbeiten zur Bekämpfung der Phylloxera sind nunmehr“ — es ist dies der Maibericht — „vollständig durchgeführt. Jene versuchten Weingartenflächen, welche nach dem Rodungsverfahren noch zu behandeln waren, haben den vorgeschriebenen Einguß von 300 Gm. Schwefelkohlenstoff pro Stock erhalten und sind, soweit dies nothwendig erschien, gerodet worden; die ausgegrabenen Rebstöcke und Wurzeln, die Weingarsteden etc. wurden verbrannt.“

Ferner heißt es in dem Berichte (liest): „Nachdem gegen Ende Mai die vorgeschrittene Vegetation der Reben auch schon wieder das Betreten der zur Erhaltung bestimmten Weingärten gestattete, so wurde, wie in dem ergebensten Berichte pro April in Aussicht genommen, auch die neuerliche Behandlung mit 10 Gm. mit Schwefelkohlenstoff pro □ Meter nach dem Cultural Verfahren auf jenen versuchten Stellen der Katastral-Gemeinden Suschitz, Wittmannsdorf und Virldorf durchgeführt, welche im Herbst v. J. die erste Gabe von Schwefelkohlenstoff erhalten hatten. Die Untersuchung der Rebstöcke an diesen Stellen vor der neuerlichen Behandlung ergab verschiedene Resultate. Während auf einigen Stellen trotz des sorgfältigsten Suchens gar keine Phylloxeren mehr aufgefunden werden konnten, zeigten andere Stellen eine nicht unbeträchtliche Ausbreitung des Insectes, was jedenfalls dem Umstande zuzuschreiben ist, daß von der Auffindung der Infection bis zur Behandlung eine ziemlich lange Zeit verstrich, so daß die Rebläufe die gezogenen Sicherheitszonen überschreiten konnten, während die ungünstige Herbstwitterung eine wiederholte genaue Untersuchung unmittelbar vor der Behandlung nicht gestattete.“

Auch wurden bei der Gelegenheit in diesem Gebiete leider schon einige neue Infectionsstellen, jedenfalls durch Niederlassung von geflügelten Phylloxeren des vorigen Sommers verursacht, aufgefunden. — Sowohl die vergrößerten alten Stellen als auch die neu gefundenen wurden der obenerwähnten Behandlung unterzogen. Was das äußere Aussehen der nach dem Culturalverfahren behandelten Reben anbelangt, so konnte der ehrerbietigste Gefehtigte — Sachverständiger Hansel — „überall die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß der Trieb dadurch nicht nur nicht gelitten hat, sondern im Gegentheil eine wesentliche Besserung zeigt, selbst dort, wo, wie dies leider fast durchgängig der Fall ist, der Besitzer durch Düngung zur Kräftigung des Weingartens gar nichts beigetragen hat. — Auf einzelnen Stellen, die im Vorjahre schon ganz ausgestorben schienen, haben sogar die Stöcke wieder von neuem und zwar ziemlich kräftig ausgetrieben und es ist auch bis jetzt ein Zurückbleiben dieser Vegetation nicht zu bemerken; es kann jedoch ein solches bei den bereits stark angegriffenen Stöcken fast mit Sicherheit erwartet werden, sobald die in denselben noch übrigen Reservestoffe aufgebraucht sein werden, da die neugebildeten Wurzeln zur vollen Ernährung noch nicht ausreichen.

Versuchte Weingärten, die sich eines kräftigen Bodens und besserer Cultur erfreuen und noch nicht zu stark gelitten hatten, weisen trotz der nunmehr zweimaligen Behandlung mit Schwefelkohlenstoff einen ganz entsprechenden Traubenanatz auf. In Folge dieser ersichtlich günstigen Wirkung des Schwefelkohlenstoffes gewinnt nun auch die Bevölkerung Vertrauen zu den in Anwendung kommenden Maßregeln, so daß in der Folge die bisher seitens vieler Besitzer der Durchführung bereiteten Schwierigkeiten, welche der irrthümlichen Meinung entsprangen, daß auch durch das Cultural-Verfahren die Weingärten vernichtet werden, nur noch seltener vorkommen dürften, was nur zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeiten beitragen wird.“

Dann erwähnt Herr Hansel noch, daß die Durchforschung der Weingärten in den bisherigen Sectionen Wisell und Pischätz begonnen wurde, daß sowohl in Rußdorf und Buchdorf in der Section Wisell, wie in der Section Pischätz keine neuen Infectionsstellen gefunden wurden.

Im Allgemeinen zeigt der letzte Bericht über die Thätigkeit im heurigen Jahre einen relativ günstigen Erfolg. Es kann daher nur gewünscht werden, daß der bisherige Modus fortgesetzt, die Erfahrungen ergänzt, den Weingartenbesitzern eine gewisse Sicherheit gegeben und das Vertrauen geweckt werde, um die Schwierigkeiten, welche bei der Bekämpfung der Reblaus hervorgetreten sind, nach und nach vollkommen zu beseitigen.

Von Seite des geehrten Herrn Berichterstatter wurde erwähnt, daß auf die Anfrage betreffs des Beschlusses des hohen Landtages im vorigen Jahre, daß dahin gewirkt werde, daß die von den Weingartenbesitzern zu tragenden Kosten künftig auf das Reich übernommen werden, keine Antwort erfolgt sei. Ich glaube dies nicht berichtigen zu müssen, nachdem von Seite des Hrn. Abg. Dr. R. v. Schreiner ohnedies darauf hingewiesen wurde, daß in einer Mittheilung, die unmittelbar vor Eröffnung des hohen Landtages dem Landes-Ausschusse zukam, erwähnt wurde, daß das Ministerium eine positive Antwort auf diese Anfrage zu geben nicht in der Lage sei, weil die Verhandlungen bezüglich der Revision des Reblausgesetzes im Zuge sind. Dieser Mittheilung war die Versicherung beigefügt, daß die Regierung dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zuwende.

Rücksichtlich der ziffermäßigen Darstellungen ließen sich vielleicht einige Berichtigungen vornehmen.

Ich möchte mich jedoch darauf beschränken, daß die präliminirten Kosten, welche der sachverständige Hansel entworfen hat, und die von dem geehrten Berichterstatter ganz richtig mit 10.200 und einigen 80 Gulden angegeben wurden, sich auf die Gesamtkosten beziehen (Hört!), welche adjustirt dem Ministerium vorgelegt worden waren und wovon jener Theil, der von der Regierung getragen wird, auszuscheiden und erst der Rest von Seite des Landes zu leisten ist.

Die gewiß sehr interessante Broschüre, die von dem Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner erwähnt wurde, ist zweifellos ein Elaborat, welches für Alle diejenigen, die sich für Reblaus-Angelegenheiten interessieren, von Werth sein wird, und ich habe mir auch vorgenommen, sobald ich Zeit dazu finde, diese Broschüre in die Hand zu nehmen. Allein so unbedingt möchte ich die Aufstellungen derselben, die mir ja theilweise aus den Verhandlungen der Landes-Commission bekannt sind, nicht acceptiren. (Bravo!) So weit ich den Ideengang, welcher in diesem Elaborat vorwaltet, kenne, ist er hauptsächlich von dem Pessimismus in Bezug auf unsere Verhältnisse und von dem Optimismus rücksichtlich der amerikanischen Rebe dictirt.

Rücksichtlich des Pessimismus, so weit er unsere Verhältnisse betrifft, und des Optimismus bezüglich der amerikanischen Rebe in Frankreich habe ich mir bereits einmal erlaubt, die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen und ich hoffe, Sie werden mich der Verpflichtung entheben, darauf zurückzukommen.

Als zweifellos möchte ich es jedoch nicht hinnehmen, daß die Frage der amerikanischen Rebe heute schon eine entschiedene sei. Gerade die Männer, welche

sich damit besonders beschäftigt haben — und man kann doch nicht annehmen, daß so bedeutende Weinbauer, wie sie in Frankreich existiren, die ihren Sitz in der commission supérieure haben, so blind in die Welt hinein ihr Urtheil fällen — haben sich gar nicht so enthusiastisch für die amerikanische Reblaus ausgesprochen.

Wie gesagt, ich lasse diese Frage bei Seite, nachdem ich es heute angezeigt finde, uns lediglich an die Erfahrungen im eigenen Lande zu halten.

Die bisherigen Versuche, die gemacht worden sind, sind, ich glaube keinen Widerspruch erfahren zu können, nicht ohne günstigen Erfolg. Ich glaube daher, daß es sehr wichtig ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Verhandlungen bezüglich der Revision des Gesetzes über die Reblaus im Gange sind, den status quo der Verhältnisse aufrecht zu erhalten, um die Fortsetzung der Arbeiten nicht in Frage zu stellen. Ich kann daher den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Rann nur begrüßen und das h. Haus bitten, demselben seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Abg. Graf **Burmbrand** (G.-G.-B.): Die Mittheilungen der h. Regierung in Bezug auf den Erfolg, den die Arbeiten im Infectionsheerde erreicht haben, haben mich sehr befriedigt; sie haben mir auch dargegethan, wie wohlwollend die Regierung diesen Arbeiten ihr Interesse zuwendet und haben, wie mir das nicht zweifelhaft war, gezeigt, daß die Fürsorge für das Wohl der Steuerträger und der Culturen dem Herrn Statthalter sehr nahe am Herzen liegt. Nur über die Frage, die ich gestellt habe, habe ich keine Antwort erhalten, offenbar, weil sie sehr schwer zu beantworten ist. Meine Frage war concret die: Wer zahlt in dem Falle, als der Antrag Snidersic's abgelehnt wird? Werden die Arbeiten fortgesetzt oder nicht? Es waren in der Antwort Sr. Excellenz nur zwei Worte, welche ich mir notirt habe, die darauf hinweisen, daß vom Lande etwas geschehen muß. Seine Excellenz hat sich nämlich dahin ausgedrückt: „Geld muß vorhanden sein“; also es muß ein Geld vorhanden sein, um diese Arbeiten fortzusetzen. Wir befinden uns demnach jetzt in der sehr eigenthümlichen Lage, daß wir ein Reichsgesetz haben über die Phylloxera, welches vorschreibt, daß die Arbeiten nach einer bestimmten Weise zu geschehen haben und daß diese auf die Weingartenbesitzer vertheilt werden. Dieses Gesetz aber ist undurchführbar, weil ein Kataster der Weingärten nicht existirt, eine Repartition also unmöglich ist. Dieses Gesetz, weil unpraktisch, soll in kurzer Zeit geändert werden. Der Landtag hat pro 1881 und 1882 9000 fl. bewilligt; der Antrag des Landes-Ausschusses selbst schlägt keine weiteren Auslagen pro 1883 vor, sondern derselbe meint,

daß die Arbeiten pro 1883 auch von diesen 9000 fl. zu bestreiten wären. Es war damals im Landes-Ausschusse vielleicht die Ansicht verbreitet, daß diese Summe pro 1883 genügen werde. Diese Ansicht ist heute nicht mehr vorhanden, wie ich höre, nachdem man mit Bestimmtheit weiß, daß diese Summe vielleicht schon für 1882 nicht genügt. Wenn nun also der Landtag — ich kann dies bei der geringen Unterstützung, welche der Antrag Snidersic gefunden hat, vermuthen — den Antrag Snidersic ablehnt, was geschieht dann? Dann werden die Arbeiten, wie mir scheint, unterbrochen werden müssen, denn die Auftheilung auf die Weingartenbesitzer ist unmöglich und das Land verweigert irgend ein Geld zu diesem Zwecke. Es tritt also dann der Umstand ein, daß die Weingartenbesitzer, die vielleicht schließlich bereit wären, die Opfer für solche Arbeiten zu tragen, sich es gefallen lassen müssen, daß die Phylloxera sich ausbreite, und gar nicht in die Lage versetzt werden, dem Uebel im Sinne des Gesetzes auf eigene Kosten zu steuern. Diese äußerste Consequenz eines unrichtigen oder unpraktischen Gesetzes will ich vermieden wissen, und ich möchte deshalb einen Eventual-Antrag stellen, welcher, wenn der Antrag Snidersic abgelehnt wird, dem h. Hause zur Beschlußfassung vorzulegen wäre. Mein Antrag hätte sich an Nr. 1 des Antrages des Landesculturausschusses anzuschließen. Damit man den Zusammenhang verstehe, muß ich den Antrag des Landesculturausschusses verlesen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Außer dem im Jahre 1881 bereits bewilligten Betrage per 9000 fl. keine weiteren Kosten aus jenen Auslagen und Entschädigungsbeträgen, welche im Sinne des R.-G. vom 3. April 1875 nach den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 für Schäden und Auslagen, welche mit der Ausführung der zur Beseitigung der Ansteckung durch die Reblaus und zum Schutze der nachbarlichen Pflanzungen gegen dieselbe angeordneten Maßregeln verbunden sind, nach obigem Gesetze durch Beiträge aller Besitzer der in Steiermark liegenden Weinpflanzungen nach dem Percente der darauf entfallenden Grundsteuer zu leisten sind, auf den Landesfond zu übernehmen.“

Der Kern des Satzes liegt also darin, daß außer diesen 9000 fl. keine weiteren Kosten auf den Landesfond zu übernehmen wären. Mein Zusatzantrag lautet nun folgendermaßen (liest):

„Sollte obiger Betrag“ — nämlich die 9000 fl. — „für die Fortführung der in Angriff genommenen Arbeiten pro 1882 und 1883 nicht ge-

nügen, so ist der Landes-Ausschuß zwar berechtigt, nach Maßgabe des unabwieslichen Bedürfnisses Vorschüsse auszufolgen, dieselben werden jedoch im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1875 von den Weingartenbesitzern seinerzeit rückzuerstatten sein."

Der Sinn meines Antrages ist also offenbar der, daß, wenn der Landtag nicht geneigt ist, die für 1883 notwendigen Summen für die Fortführung der Arbeiten zu bewilligen, schließlich diese Summen als Vorschuß vom Lande zu leisten sind und in letzter Linie die Weingartenbesitzer die Kosten dieser Arbeiten fragen sollen, denn ich halte es immer noch für besser und zweckmäßiger, daß die Arbeiten auf Kosten der Weingartenbesitzer geschehen, als daß sie gar nicht geschehen und eingestellt werden. Ich theile nicht den Pessimismus, dem die sogenannten Sachverständigen in Steiermark leider verfallen sind, und der der Sache außerordentlich geschadet hat; ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Dr. Müllé, der z. B. von der Anpflanzung amerikanischer Reben alles Heil erwartet. Diese Reben erinnern mich an eine Geschichte mit Kanonen. In einer Schlacht hatte eine Batterie aufgehört zu feuern; der Befehlshaber fragte, warum nicht gefeuert wird. Der Commandant der Batterie erwiderte: „Aus drei Gründen, erstens haben wir keine Munition" „Die beiden anderen Gründe anzuführen, erlasse ich Ihnen", sagte hierauf der Befehlshaber. So ist es auch mit der amerikanischen Rebe. Wir sollen, statt die Phylloxera zu bekämpfen, unsere Weingärten roden und mit amerikanischer Rebe bepflanzen. Wir können dies aus drei Gründen nicht: erstens haben wir keine amerikanischen Reben (lebhaftes Heiterkeit); alle anderen Gründe sind zwar zwecklos, es gibt aber noch Gründe. Niemand hat von diesen amerikanischen Reben einen Wein getrunken (Heiterkeit) und wir haben keinen Begriff, wie der Wein von solchen Reben schmeckt, und dann wissen wir noch gar nicht, ob die bei uns gezogenen amerikanischen Reben der Reblaus überhaupt Widerstand leisten, also es wird gar keine Sicherheit und gar keine Möglichkeit geboten, unsere Weingärten mit amerikanischer Rebe zu bepflanzen und doch ist es dieser Punkt, auf den unsere Sachverständigen alle Hoffnung setzen, während in der Vernichtung der Reblaus, die in unseren Ländern bessere Resultate erzielt hat, wie in Frankreich, weil die Cultur des Rebstockes nicht vernichtet ist, nicht weiter fortgeschritten werden soll. Wir Weingartenbesitzer sind dieser Ansicht nicht und werden die Kosten für die Fortsetzung der Arbeiten aus eigenem

Säckel tragen. Wenn Sie also den Antrag Snidersic nicht annehmen und die Kosten vom Lande abwälzen wollen, empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme. In letzter Linie werden wir die Kosten gerne zahlen.

(Der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand wird genügend unterstützt).

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Ich bitte das h. Haus um Entschuldigung, wenn ich mir die Freiheit nehme, zu diesem Gegenstande einige Worte zu reden u. zw. im Sinne der Aufrechterhaltung bereits gefasster Landtagsbeschlüsse, zunächst auch im Sinne der Aufrechterhaltung des Antrages des Landesculturausschusses, wenigstens in seinem ersten Punkte. Ich bin also nicht in der Lage dafür einzutreten, was von den Herren Abgeordneten Snidersic und Graf Wurmbrand dem h. Hause empfohlen worden ist und ich meine das h. Haus wird viel besser, sowohl für die Interessen der weinbautreibenden Bevölkerung, als auch für die Interessen des Landesfondes sorgend bedacht sein, wenn es zunächst stehen bleibt bei dem, was diesbezüglich schon beschlossen worden ist und was heute vom Landesculturausschusse zur Annahme empfohlen wird. Ich meine das mit aller Bestimmtheit daraus deduciren zu dürfen, daß, wie uns ja Se. Excellenz der Herr Statthalter mitgetheilt hat, die Regierung eben daran ist, das Gesetz vom Jahre 1875, welches die Bekämpfung der Reblaus vom Reichsstandpunkte aus im Auge gehabt hatte, einer Revision zu unterziehen. Ich glaube daher, es sei nicht ganz entsprechend, wenn Sie durch den Antrag Snidersic der Reichsregierung den Fingerzeig geben, die Lasten, welche die Bekämpfung der Reblaus nothwendigerweise mit sich bringen wird, vielleicht noch für eine Reihe von Jahren auf den Landesfond zu überwälzen, oder wenn Sie im Sinne des Antrages Wurmbrand der Regierung den Fingerzeig geben, die Lasten schließlich wirklich auf die Schultern der weintreibenden Bevölkerung zu wälzen. Ich halte den Moment für außerordentlich unglücklich gewählt, und wenn der Landtag wünscht, daß bei Revision des Gesetzes der Gedanke als grundlegend behandelt wird, der auch nach meiner Ueberzeugung der einzig richtige und gerechte ist, daß nämlich die Kosten für die Bekämpfung der Reblaus vom Reiche getragen werden, dann bitte ich Sie dringend, stimmen Sie weder für den Antrag Snidersic noch für den Antrag Wurmbrand. Ich stimme zunächst für das, was uns der Landesculturausschuß in Uebereinstimmung mit bereits gefassten Landtagsbeschlüssen heute vorlegt.

Meine Herren! Sie dürfen mit Sicherheit voraus-

setzen, daß jene Mitglieder des Landtages, die auch dem Reichsrathe angehören, diese ihre Stellung als Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit aller Gewissenhaftigkeit dahin ausnützen werden, um bei Revision dieses Gesetzes den Standpunkt zum Durchbruche zu bringen, daß weder der Landesfond, noch die weinbautreibende Bevölkerung, sondern das Reich die Kosten zu tragen hat. Aber ich bitte Sie, wenn Sie das mit Recht von uns erwarten, schicken Sie uns nicht nach Wien mit einem Beschlusse, wie er ausfallen müßte nach dem Antrage Snider'siö oder Wurmbrand, denn dadurch haben Sie unsere Thätigkeit in sehr schlimmer Weise paralysirt. Die Regierung wird uns zwar wohlmeinend anhören, aber Se. Excellenz hat ganz bestimmt gesagt, daß die Regierung alle Vorgänge mit größter Aufmerksamkeit verfolgt, und sie hat das Recht und sogar die Pflicht dazu. Sie wird sich also auch vor Augen halten, daß der Landtag der Steiermark bereit war, die Kosten der Angelegenheit entweder auf den Landesfond oder sogar auf den Säckel der weinbautreibenden Bevölkerung zu überwälzen. Wenn Sie also nicht wünschen, daß die Reichsrathsabgeordneten des Landes Steiermark mit einer so schlimmen, die Sache sehr gefährdenden Beigabe nach Wien ziehen, dann bitte ich Sie, bleiben Sie bei dem Antrage des Landes- und Kultur-Ausschusses, den er Ihnen im ersten Punkt zur Annahme empfiehlt.

Ich für meine Person werde jedenfalls mein Votum dafür abgeben. Ich will mich nicht weiter einlassen in eine Kritik des Meritums der Anträge der Herren Vorredner, nur auf Eines möchte ich Sie aufmerksam machen. Falls Sie den Antrag des Abgeordneten Snider'siö annehmen sollten, was ich am wenigsten für wünschenswerth erachte, wobei ich, ich muß das ausdrücklich anführen, gewiß nicht verkenne, welche wohlwollenden Intentionen in demselben enthalten sind — was beschließen Sie? Etwas ganz Unbestimmtes und etwas ganz Unbegrenztes, und wenn sich die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im nächstfolgenden Jahre auf 20, 30, 40.000 fl. oder noch höher belaufen sollten, würden wir den Beschluß gefaßt haben, diese Kosten aus dem Landesfonde zu bestreiten. Das können wir doch unmöglich thun; eine so schwer in die Waagschale fallende Belastung zu acceptiren, scheint einfach unmöglich zu sein, umsomehr, weil die Möglichkeit der Gefahr einer so großen Belastung nicht ausgeschlossen ist. Bedenken Sie wohl, es steht nicht dem Landtage, nicht dem Landes-Ausschusse, überhaupt keinem autonomen Organe zu, zu bestimmen, in welcher Weise die Reblaus zu bekämpfen ist. Nehmen wir an, daß die hohe Regierung zur Ueberzeugung kommt, es müßten andere Mittel und Wege eingeschlagen werden, und nehmen Sie an, daß

diese Mittel und Wege, die von der Regierung als die einzig möglichen, weil mit Resultaten verbundenen erkannt werden, sehr kostspielige sind, dann hätten wir nach dem Antrage Snider'siö diese außerordentlich großen Kosten auf den Landesfond zu übernehmen. Aber ich will in das Meritum dieser beiden Anträge mich nicht weiter einlassen, es wird dies die Aufgabe des Herrn Berichterstatters sein.

Ich habe Eingangs gesagt, daß ich zunächst im Sinne der Aufrechterhaltung bereits vorliegender Landtagsbeschlüsse reden und in dieser Richtung auch mein Votum abgeben möchte. Ich hätte allerdings noch in Bezug auf die Stylistik des Punktes sein Bedenken. Denn sowohl das, was diese Stylistik, als auch das, was die Stylistik des Landes-Ausschusses uns vorschlägt, ist nicht vollständig congruent mit dem, was der Landtag seinerzeit beschlossen hat. Der Landtag hat nicht beschlossen, daß pro 1881 9000 fl. auszugeben seien, sondern der Landtag hat nur beschlossen, daß für die Jahre 1881 und 1882 ein Gesamtbetrag pr. 9000 fl. dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn die für die Bekämpfung der Reblaus ausgegebenen Kosten diese Höhe wirklich erreichen, er hat also nur beschlossen, die Kosten für 1881 und 1882 zu decken, wobei er hinzufügte, daß er über 9000 fl. nicht hinausgehen wolle. Der Beschluß besteht also nur darin, daß das Land die bis Juni 1882 ausgegebenen 2756 fl. zu tragen hat.

Wenn sich das nun wirklich so verhält — und es muß das die vollste Wahrheit sein, was der Landes-Ausschuß mittheilt — wenn wirklich bis Juni 1882, wo der Bericht des Landes-Ausschusses vorgelegt wurde, nur ein Theilbetrag von 2756 fl. zur Verausgabung kam, war im Juni d. J. noch ein Restbetrag von 6244 fl. vorhanden, der Restbetrag nämlich bis zur Erreichung von 9000 fl., des Maximums, welches der Landtag beschlossen hat. In dieser Richtung meine ich, wird es vollständig genügen, wenn das hohe Haus zunächst bei seinen früheren Beschlüssen beharrt. Denn es verbleibt ja noch ein ziemlich bedeutender Rest von diesen 9000 fl. und die Gefahr, auf welche Herr Graf Wurmbrand hingedeutet hat, daß nämlich plötzlich alle Arbeiten werden sistirt werden müssen, wird gar nicht eintreten.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat Sr. Excellenz den Herrn Statthalter interpellirt. Aber wenn er das gethan hat, muß er auch von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter nicht mehr verlangen, als was Se. Excellenz jetzt darüber antworten kann.

Was der Herr Statthalter gesagt hat, genügt mir für den Augenblick vollkommen. Wenn er sagt, dies oder jenes sei nothwendig, dann lassen Sie die Regierung

dies zur Ausführung bringen und legen Sie es nicht dem Landesfonde und noch weniger der weinbaureisenden Bevölkerung auf die Schultern.

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so spreche ich auch im Sinne der Aufrechterhaltung früherer Landtags-Beschlüsse und werde mir in dieser Richtung erlauben zu Punkt 2 und 3 einen Abänderungs-Antrag einzubringen, dessen Wesen darin besteht, daß ich mich jetzt nicht für die definitive Systemisirung einer Wanderlehrerstelle aussprechen kann und zwar, wie ich bereits bemerkte, schon deshalb nicht, weil eine solche mit den gefaßten Landtags-Beschlüssen nicht übereinstimmt. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, was an der Spitze des Berichtes des Landes-Ausschusses uns nochmals in Erinnerung gebracht wird, wo uns der Landes-Ausschuß darauf aufmerksam macht, daß der Landtag seinerzeit — in der 15. Sitzung des vorigen Jahres — den Beschluß gefaßt hat, daß ein Sachverständiger für die Dauer der Versuchung in dem von der Phylloxera befallenen Gebiete angestellt werde und erlaube mir diesbezüglich noch auf dem Umstand hinzuweisen, daß dieser Wortlaut, welcher die Basis zu sein hatte für die Durchführung Seiner des Landes-Ausschusses, über ausdrücklichen Antrag des Herrn Abgeordneten Pfriemer so stilisirt wurde.

Der ursprüngliche Wortlaut war ein anderer, weniger deutlicher; aber dieser Wortlaut läßt an Deutlichkeit und Bestimmtheit gar nichts zu wünschen übrig.

Der hohe Landtag hat nichts anderes gewollt, als daß für die Dauer der Versuchung in dem befallenen Gebiete ein Sachverständiger als Wanderlehrer angestellt werde, in seinen übrigen Beziehungen hat er dem Staate zu dienen. Das war durchzuführen und mehr nicht, und wenn ich Sie jetzt ersuche, bei diesem Beschlusse stehen zu bleiben, so geschieht dies zunächst im Interesse des Landes-Fondes.

Wenn Sie darauf eingehen, was in den Punkten 2 und 3 des Beschlusses des Landes-Ausschusses sowohl, als des Landes-Cultur-Ausschusses empfohlen wird, so wird eine neue Stelle creirt, von welcher allerdings gesagt wird, daß für eine Reihe von Jahren, insofern die betreffenden Gehalte und Zulagen vom Staate übernommen werden, das Land verhältnißmäßig weniger getroffen wird, insolange nämlich Hansel als Sachverständiger im Auftrage der Regierung zu fungiren haben wird.

Sobald sich aber die Sachlage ändert — und gerade das wünschen wir ja — wird auch der Standpunkt der Regierung sich sofort ändern. Denn dieselbe hat erklärt, daß sie dann nur mehr durch fünf Jahre

bereit sei, die Subvention zu geben, und daß dieselbe nach fünf Jahren zu entfallen habe.

Wenn Sie aber die Lehrstelle systemisiren, werden wir nach Ablauf der 5 Jahre den Gesamt-Betrag, den der Wanderlehrer in Anspruch nimmt, sowie die Pension desselben auf den Landesfond stellen müssen.

Ich beantrage sohin, daß das h. Haus an Stelle der Punkte 2 und 3 des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses, als Punkt 2 setze (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Maßregeln gegen die Reblaus in Steiermark, insbesondere die Bestellung des Adjuncten Julius Hansel zum Wanderlehrer im Sinne des Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 4. Februar 1882, Z. 15.947 und dessen Beurlaubung für die Zeit seiner Verwendung als Phylloxera-Landes-Commissär wird zur Kenntniß genommen.“

Wenn ich Ihnen das empfehle, so weiß ich wohl, daß der Landes-Ausschuß sofort darauf hinweisen wird, was er schon am 3. Juni 1881 der hohen Statthalterei in dieser Richtung vorgehalten hat, wo er sagte: „Ja, eine längere Andauer dieser Stellung des Adjuncten, nach welcher er einerseits an der Weinbauschule zu verbleiben, andererseits die Phylloxera als Landescommissär zu bekämpfen hat, ist nicht möglich.“ Nach meiner Ansicht geht dies ganz gut, jedenfalls wird es möglich sein für eine Reihe der nächstfolgenden Jahre, bis wir uns überzeugt haben, ob es möglich sein wird, der Phylloxera Herr zu werden. Eine so rasche Entscheidung, welche das Land bindet für alle folgenden Jahre, scheint mir jetzt nicht opportun. Ich halte es für ganz gut durchführbar, daß der Adjunct Hansel in seiner gegenwärtigen Stellung in der Weinbauschule verbleibe, daß er einen Urlaub erhalte, in zwischen supplirt werde und, während er in dieser Richtung von seinen Verpflichtungen an der Weinbauschule enthoben ist, seinen andern Verpflichtungen bezüglich der Phylloxera nachkomme.

Ich könnte in dieser Richtung hinweisen, auf zahlreiche analoge Fälle bei Professoren, die anderweitig beschäftigt sind und in Folge dessen ihre Professur nicht versehen, wo diese Ausnahmstellungen durch 20 Jahre und noch länger andauern und wo es Niemandem beifällt, dies als ein Zwitterverhältniß zu betrachten, welches man nicht aufrecht erhalten könne.

Dieser Grund ist also nicht durchschlagend, wenigstens nicht in dem Grade, daß er den Landtag nöthigte, sofort mit der systemmäßigen Begründung einer solchen Wanderlehrerstelle vorzugehen.

Bleiben wir bei dem, was das Ackerbau-Ministerium in nicht zu verkennender Liberalität uns an-

bietet. Es ist dies nicht zu unterschätzen und es scheint mir, als wenn es nicht nothwendig gewesen wäre, zu sagen: wir haben sonst nichts erreicht als . . .

Das Ackerbau-Ministerium hat allerdings sehr viel bewilligt, es hat zugesagt den Gehalt pr. 1000 fl., Beheizungsentanschädigung pr. 500 fl., Entschädigung für den Aufenthalt außerhalb des Standortes und Reisekosten. Das ist nicht zu verachten. Auch hat sich das Ministerium bereit erklärt, wenn die Gefahr vorbei sein sollte, noch durch weitere 5 Jahre je 1200 fl. für den Wanderlehrer zu geben. Bleiben wir bei dem stehen, das ist ein acceptabler Standpunkt. Dabei mache ich noch aufmerksam darauf, daß das Ministerium die Subventionirung des Wanderlehrers nach dem Verschwinden der Phylloxera an die Bedingung knüpft, daß es für dieses Geld die verfassungsmäßige Zustimmung erreicht. Was aber dann, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird?

Hat dann der Landtag die Stelle bereits systemisirt, dann muß der Landesfond für den ganzen Betrag aufkommen.

Ich bitte meinen Antrag gütigst zu berücksichtigen und bei der Abstimmung sich dadurch leiten zu lassen. Im Falle der Annahme meines Antrages würde Punkt 4 des Ausschußantrages Punkt 3 werden.

(Der Antrag des Abgeordneten Karlon wird unterstützt.)

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich gestehe, daß ich mindestens den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten von der Gegenseite nicht erwartet und geglaubt habe, daß ich der Mühe, auch diesfalls die Ansicht des Landes-Ausschusses verteidigen zu müssen, entgehen werde. Leider hat mir der Herr Abg. Karlon diese Mühe nicht geschenkt und ich kann nur bedauern, daß er, wenn er diesbezüglich einen Antrag stellen wollte, mir früher keinerlei Mittheilung machte, denn ich würde dadurch vielleicht in die Lage gekommen sein, seine Intentionen aufzufassen.

Aufrichtig gesagt, ich verstehe ihn nicht vollständig. Ich muß glauben, daß ich entweder nicht in der Lage bin, nach der kurzen Erörterung, die er gegeben, ihn aufzufassen, oder daß er in dieser Beziehung doch vielleicht nicht genügend informiert war.

Die Sache liegt einfach so: Die Regierung hat den Adjuncten der Weinbauschule, Jul. Hansel, bereits im Jahre 1880 zur Leitung der Phylloxera-Arbeiten in Anspruch genommen. Es ist von Seite der Bevölkerung des Landes ein außerordentliches Gewicht auf seine Persönlichkeit gelegt worden; ich brauche nur im h. Hause herumzusehen, um die Wahrheit dieser Behauptung durch Zeugen zu constatiren; dem Landes-

Ausschusse wurde damals sogar ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, daß er nicht auf der Stelle dem Wunsche der Bevölkerung willfahrte. Ich hatte damals, nebenbei bemerkt, das Referat in Sachen der Phylloxera noch nicht übernommen, und es war eine meiner ersten Amtshandlungen auf diesem Gebiete, post tot discrimina rerum den Wunsch der Bevölkerung auszuführen, indem ich den Adjuncten Hansel an die Regierung auslieh (Heiterkeit links) und dafür einen Supplenten an die Weinbauschule nach Marburg stellte.

Wie es selbstverständlich ist, wurde einerseits Werth darauf gelegt, daß dieselbe Persönlichkeit, welche die Reblaus-Bekämpfung anfänglich übernommen, bei dieser Arbeit verbleibe, andererseits, daß bei dem Umstande, als der Director der Weinbauschule eine gesundheitlich sehr leidende Persönlichkeit war, eine Substitution derselben ermöglicht werde. Erlassen Sie mir, Ihnen die Calamitäten zu schildern, die ich mit dieser Substitution gehabt habe. Allein schließlich kam der Zeitpunkt, in welchem der Adjunct Hansel, welcher zufällig eine Person und keine Sache ist (Heiterkeit links), erklärte, er lasse sich nicht mehr als ausgeliehener Phylloxera-Landes-Commissär (Heiterkeit links) verwenden. Folglich standen wir wieder vor der Nothwendigkeit, ihn abzurufen und die Phylloxera-Arbeiten zu gefährden, und dadurch den Landes-Ausschuß neuerdings dem Vorwurfe auszusetzen, daß er die wichtigsten Landes-Interessen nicht verstehe oder verabsäume, diesfalls Vorsorge zu treffen.

Nun war der Landes-Ausschuß, wohl wissend, daß er sich gegen solche Anschuldigungen rechtzeitig waffnen müsse, so vorsichtig, dem h. Hause schon im Rechenschaftsberichte des vorigen Jahres diese Sache umständlich auseinanderzusetzen. Das h. Haus hat aber diese Verhandlungen des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß genommen, und wir mußten demnach auf diesem Wege, den der h. Landtag gebilligt hatte, fortfahren.

Was aber den im vorigen Jahre über Antrag des Herrn Abg. Pfrimer dem Landes-Ausschusse gewordenen Antrag anbelangt, so habe ich denselben vielleicht unrichtig aufgefaßt; aber nachdem in demselben nicht gesagt ist, auf wessen Kosten dieser Commissär zu bestellen sei, mußte ich annehmen, daß er auf Staatskosten zu bestellen sei, denn ich glaube nicht, daß die Intention des Landtages dahin ging, gegen das Phylloxera-Gesetz eine Phylloxera-Commission auf Landeskosten einzusetzen.

Der Landes-Ausschuß hat sich nun diesfalls an die h. Regierung gewendet; dieselbe äußerte sich dahin, daß sie einen Phylloxera-Commissär nicht anstelle. Was

die Systemisirung der Wanderlehrerstelle betrifft, so ist diese vorläufig nur eine Fata-Morgana, um Hansel eine bestimmte Stellung zu schaffen, die er annimmt und die es möglich macht, seine bisherige Stelle an der Weinbauschule neu zu besetzen.

Wir verlangten, daß die Regierung hiezu eine Subvention von 2000 fl. gebe. Sie hat jedoch bloß 1200 fl. versprochen. Nun konnte selbstverständlich die Verfügung, welche der Landes-Ausschuß rücksichtlich der neuen Anstellung Hansels getroffen hatte, nur eine provisorische sein, und es steht heute den Herren vollständig frei, dieser Verfügung des Landes-Ausschusses die Zustimmung zu versagen.

Wir würden aber die Folgen davon sogleich sehen. In diesem Falle bleibt Hansel nicht eine Stunde mehr als Phylloxera-Commissär — ich habe nichts dagegen, ich bin die Verantwortung los — in derselben Stunde muß Hansel von seiner Stellung abberufen werden und die Regierung muß sich um einen anderen Commissär umsehen.

Bei mir würde sich aber die Bevölkerung für diesen Vorgang nicht zu bedanken haben, ich würde nur den Aufträgen des h. Landtages streng nachgekommen sein. Ich aber glaube denn doch, daß man für die Zeit, wo das h. Haus nicht versammelt ist, einige Initiative, irgend einen Gedanken dem Landes-Ausschusse überlassen muß, sonst sehe ich nicht ein, warum man überhaupt einen solchen Werth auf die Persönlichkeiten legt, welche den Landes-Ausschuß bilden.

Einfach das thun, was im Wortlaute der Landtagsbeschlüsse steht, ohne sich darum zu kümmern, ob die Verhältnisse inzwischen nicht andere geworden sind, käme mir so vor, wie wenn ein Corps-Commandant, weil ihm der Befehl geworden, nach einer Ortschaft hinzumarschieren und daraus den Feind zu vertreiben, auch in dem Falle hin marschiren würde, wenn der Feind bereits diese Ortschaft verlassen hat, jedoch an einer anderen Stelle in die Gefechtslinie eingebrochen ist. Das ist nicht denkbar. Der Landes-Ausschuß hat in dieser Richtung das Allermögliche gethan und er hat auch gar nichts präjudicirt.

In dem Augenblicke, als das h. Haus dem Antrage Karlon zustimmt, wird Hansel von seiner Stellung als Phylloxera-Commissär abberufen, er muß abberufen werden, weil er erklärt hat, daß er in provisorischer Eigenschaft daselbst nicht verbleibe, da er nicht Phylloxera-Commissär, sondern mit Decret angestellter Lehrer an der Weinbauschule Marburg ist, und der sehr geehrte Herr Vorredner wird wohl wissen, daß man auf diese decretalen Bestimmungen Werth

legen muß und daß der Betreffende nicht gehalten ist, sich gegen dieselben jedem ihm zugehenden Befehle zu fügen.

Ich muß daher dem h. Hause die Entscheidung überlassen, möchte Ihnen jedoch rathen, wenn Ihnen an der Bekämpfung der Phylloxera etwas gelegen ist, die Anträge des Herrn Abg. Karlon abzulehnen.

Im Uebrigen werde ich mich mit dieser Sache nicht weiter beschäftigen, sondern gehe auf die Bemerkungen über, die der geehrte Herr Vorredner über den Antrag Snideršić gemacht hat.

Ich kann mich auch da auf wenige Worte beschränken. Ich theile ja seine Ansicht und habe es weitläufig genug begründet, daß der Staat die Kosten übernehmen solle.

Die ganze Frage, ob diese noch für das Jahr 1883 auf das Land übernommen werden sollen, ist mehr oder weniger eine Opportunitätsache, eine Sache der Billigkeit.

Allein auch in dieser Beziehung scheint mir der geehrte Herr Vorredner nicht richtig informiert zu sein.

Ich möchte ihn ersuchen, doch das stenographische Protokoll der 5. Sitzung (Seite 29) zu lesen, wo er dargestellt finden wird, daß das Geld, welches das hohe Haus im vorigen Jahre bewilligte, zwar noch im Kasten liegt, daß wir aber schon so viel darauf schuldig sind, daß es nicht möglich sein wird, Alles davon zu bezahlen.

Damals waren allerdings erst 2700 fl. vorausgabt, aber jetzt kamen erst die Ueberrechnungen des Ackerbauministeriums, deren Se. Excellenz Erwähnung machte und die 9000 fl., welche pro 1881 und 1882 bewilligt wurden, werden meines Erachtens bis auf 3000 fl. mit den Leistungen für das Jahr 1881 erschöpft werden. Dann haben wir aber erst alle Arbeiten zu bezahlen, die im Jahre 1882 gemacht werden! Mit den 9000 fl. kommen wir also nicht weit. Aus dem Grunde mußte daher ein neuer Credit bewilligt oder nach dem Antrage Snideršić ein undefinirter gewährt werden.

Der geehrte Herr Abg. Karlon hat eine schneidige Waffe geschwungen, indem er dem Landtage zurief: „Du bewilligst der Regierung eine Summe, die Du gar nicht kennst! Erachtest Du Dich berechtigt, dem Landesfonde diese Leistung aufzulegen?“

Ich verkenne nicht, daß dieser Hieb außerordentlich geschickt geführt war; ich aber sage, ich könnte noch eher beanspruchen, mich als Vertreter des Landesfondes zu creiren, als der sehr geehrte Herr College.

Ich betrachte mich aber als Vertreter der Bevölkerung und da sage ich Ihnen: Es kann doch eher die Landes-Vertretung und der Landesfond der Regierung gestatten, Beträge, die sie für nothwendig findet, zu verausgaben, als daß der Regierung gestattet werde, auf Kosten Einzelner — und das ist hier der Fall — die gar kein Forum haben, an das sie sich wenden können, diese Ausgaben zu machen.

Wenn der Herr Abg. Karlon meint, daß die Herren Reichsraths-Abgeordneten eine Revision des Phylloxera-Gesetzes durchsetzen werden, so beglückwünsche ich sie lebhaft dazu, ich gebe ihnen auf die Reise den Wunsch mit, daß sie alles Mögliche thun sollen, damit das Gesetz in derselben Weise, wie in Deutschland, Preußen und in anderen Ländern, auch bei uns gestaltet werde, nicht nur in dem einzelnen, sondern auch in vielen andern Punkten, mit denen sich ja die Herren beschäftigen werden, wenn sie sich überhaupt damit zu beschäftigen anfangen.

Allein ob sie das im Abgeordnetenhause durchsetzen, das weiß ich eben nicht, das ist doch noch eine große Frage. So viel aber ist gewiß: wenn diese Kosten wirklich auf das Reich übernommen werden, das Land aber dadurch wieder entlastet wird, dann wird ja der Beschluß des Landtages, die Kosten selbst zu tragen, ohnedies hinfällig.

Ich habe nun am Schluß, nachdem ich nun schon das zweite Mal gesprochen habe und daher zu Ende bin mit dem, was ich dem hohen Hause sagen darf, nur noch einige Worte rücksichtlich der früher von mir angeführten Broschüre zu sagen. Ich habe dieselbe nicht ohne Absicht heute angeführt. Ich habe mich nicht auf die in derselben gezogenen Schlußfolgerungen, sondern auf die Thatfachen gestützt, welche in derselben enthalten sind und habe sie hauptsächlich aus dem Grunde angeführt, weil Se. Excellenz der Herr Statthalter in der Sitzung anwesend ist, und weil ich ihm dieselbe zum Studium auf das Wärmste empfehlen wollte. Wenn er dieselbe nicht bloß in die Hand genommen, sondern auch wirklich Zeit gefunden haben wird, sie zu studiren, wird er dem Verfasser vielleicht die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er auf keinem einseitigen Standpunkte steht, daß er insbesondere die Bemühungen, die hier in Steiermark gemacht werden, nicht absolut verurtheilt, sondern daß er nur keine ausgiebige Rettung darin für das Land erblickt, daß er die Kosten nicht im Verhältnisse findet zu dem Gewinne, welcher dadurch erzielt werden kann, und daß er die einzige wirksame Rettung für die fernere Zukunft in der Cultur der amerikanischen Rebe findet. In dieser letzteren Beziehung möchte ich aber auch noch den Herrn Abg. Grafen

Wurmbrand beruhigen. Wir werden an amerikanischer Rebe von dem Augenblicke an keinen Mangel haben, als das bezügliche Einfuhrverbot aufgehoben wird, was nach meiner Ansicht geschehen kann, selbstverständlich unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Weinbaues in den unverseuchten Gegenden.

Ich begnüge mich mit diesen Bemerkungen und möchte die geehrten Herren ersuchen, in erster Linie — so thue ich es — dem Antrage Snideršič und in zweiter Linie dem Antrage Wurmbrand zuzustimmen, den Antrag Karlon aber abzulehnen. Zur Rechtfertigung, warum ich doch in zweiter Linie für den Antrag Wurmbrand stimme, möchte ich nur bemerken — ich glaube das noch nicht gethan zu haben — daß damit das hohe Haus nur auf das zurückgeht, was der Landes Ausschuß bereits im Jahre 1880 selbst gethan hat. Die Herren werden sich erinnern, daß er im Jahre 1880 diese Kosten vorschußweise auf den Landesfond übernommen und nachträglich um die Genehmigung dieses Beschlusses gebeten hat. Wenn Sie die vorschußweise Uebernahme beschließen, thun Sie das, was Sie schon einmal gutgeheißen haben. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Anträge in der von mir genannten Reihenfolge.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Moscon**: Die Ausführungen der gegenheiligen Reden haben Sie vernommen. Dieselben gipfeln zunächst in der Besorgniß, daß die Maßregeln, welche gegenwärtig von der hohen Regierung zur Bekämpfung der Reblaus ergriffen worden sind, sofort bei Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses unterbleiben müßten. Ich muß hier ausdrücklich betonen, daß sich auch dem Landescultur-Ausschusse zunächst die Frage aufgedrängt hat, die Arbeiten und die Maßregeln selbst einer Kritik zu unterziehen, daß aber der Ausschuß glaubte, in diese Angelegenheit nicht eingehen zu sollen, nachdem es ganz unmöglich war, über die Maßregeln selbst Erfahrungen zu sammeln und über dieselben ein abträgliches oder beifälliges Urtheil zu fällen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführung des Herrn Dr. v. Schreiner, welcher in seiner ersten Rede ausdrücklich die Maßregeln, die bis nun ergriffen worden sind, als völlig hoffnungslos beurtheilt, indem man es nur dabei bewenden läßt: ut aliquid fecisse videatur. Dazu, scheint mir, ist der Landesfond nicht da. Ich erkenne auch andererseits nicht den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Snideršič, der im Interesse seines Be-

zirkes vollständig sich bewußt ist, welche große Umwälzung in cultureller und volkswirtschaftlicher Beziehung eintreten müßte, wenn durch das Verheeren der Rebensäfte ein so wichtiger Culturzweig der dortigen Bevölkerung entrisßen würde. Aus den Ausführungen des Herrn Statthalters haben wir denn doch die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß die Arbeiten nicht unterbleiben werden und meine Herren, an den Arbeiten ist es ja zunächst gelegen. Wenn man einerseits immer von nachtheiligen Erfolgen des Weinbaues spricht und von den letzten Mißjahren, so kann ich mir doch gar nicht zurecht reimen, wie andererseits der hohe Landtag unbekannte Beträge für die Erhaltung dieses Culturzweiges votiren soll. Denn ist der Culturzweig ein ersprießlicher und aktiver, dann wird er die geringen Umlagen, die auf ihn für das nächste Jahr kommen werden, auch leisten können. Ist er aber nicht in der Lage, diese kleine Umlage zu tragen, dann scheint mir, ist der Weinbau als solcher umsoweniger berechtigt, so bedeutende Opfer vom Lande zu verlangen. Außerdem aber möchte ich im Namen des Landesculturausschusses auf den Umstand hinweisen, daß durch die Zusammenfassung der Landes-Commission die weinbautreibende Bevölkerung des Landes in Bezug auf die Maßregeln entscheidend mitzureden hat. Der Vertreter des Landesauschusses, Herr Dr. v. Schreiner, wird es mir nicht verübeln, wenn ich sage, daß er über die dortigen Verhältnisse keine Erfahrung hat, daß er auch kein Sachverständiger ist und daß er an den beträchtlichen Beträgen, die das Land einzustellen verpflichtet wird, auch nur mit einer Stimme Theil nimmt. Der Ausschuß hat sich ferne gehalten von jeder Beurtheilung der Frage, ob Schwefel-Kohlenstoff oder amerikanische Reben den Vorzug verdienen. Das ist eine Frage, die weder im Landesculturausschusse, noch im Landtage verhandelt werden kann, das ist eine Frage, die, wie aus den Ausführungen sämtlicher Redner zu entnehmen war, nur der mehrjährige nachhaltige Erfolg beantworten kann. Es geht daraus hervor, daß nur Opportunität den Landes-Ausschuß geleitet hat, diese Frage überhaupt nicht in Verhandlung zu ziehen. Denn sobald diese Frage in Verhandlung kommt, ist es folgerichtig, daß sich sofort ein Theil auf den Standpunkt der Sachverständigen stellt, die, wie ich gehört habe, nur die amerikanische Rebe als einzig sicheres Auskunftsmittel ansehen, während der andere Theil sich auf den Standpunkt Derjenigen stellt, die den jetzigen Maßregeln der Regierung vollkommen Glauben schenken. Insoferne hat es mich Wunder genommen, daß Herr Dr. v. Schreiner, der für die Anträge Snider's eingestanden ist, nichts destoweniger die Arbeiten einer Kritik unterzogen und

eigentlich dadurch die Bedeutung dieses Antrages in meinen Augen sehr abgeschwächt hat.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand betrifft, möchte ich mich insbesondere aus dem Grunde gegen denselben wenden, weil die Einbringung der Kosten durch gar keine gesetzliche Bestimmung gesichert erscheint; der Landesfond schießt vor, aber durch welche Mittel soll die Hereinbringung von der Regierung geschehen? Das wäre nur ein sehr kurzes Moratorium, denn wenn die Regierung Kenntniß hat, daß das Land für die Kosten nicht aufkommt, ist es selbstverständlich, daß sie in voller Würdigung der gesetzlichen Bestimmung einen Weingartenkataster anlegen und die geeigneten Maßregeln verfügen wird.

Wenn Sie, meine Herren, sich vorhalten, daß die Regierung die Arbeiten nicht einstellen wird, daß andererseits, wenn sie nicht eingestellt werden, die Möglichkeit des Erfolges gar nicht beeinträchtigt erscheint, daß diese Arbeiten fortgesetzt werden können und daß sich sehr günstige Resultate herausstellen, begreife ich nicht, weshalb man den Anträgen des Landesculturausschusses nicht zustimmen sollte. Es ist bequem, Kosten und besonders unbekannte Kosten auf den Landesfond zu überwälzen und ich müßte vom rein persönlichen Standpunkte Dem Beifall zollen, weil ich mit meinem gesammten Weingartenbesitze in dem befallenen Gebiete theilhaftig bin. Mir scheint jedoch, daß es bei Votirung von Landesmitteln sich zunächst um ein Landes-Interesse handelt und ich kann mit Zuhilfenahme des Reichsgesetzes nirgends die Bestimmung finden, welche dem Lande die Sorge für die hier so wesentlich betonten Interessen auferlegt, vielmehr kehrt dieses Gesetz doch die Omnipotenz des Staates in Bezug auf Anwendung polizeilicher Maßregeln hervor und demzufolge muß auch die Consequenz dieses Gesetzes gezogen werden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß man den Weingartenkataster einführen wird; wenn man in dieser Richtung Schwierigkeiten hat, wird das nur ein Moment mehr sein, um das in seiner ganzen Zusammenstellung nicht günstige Reichsgesetz zu ändern. Aus den Ausführungen des Herrn Statthalters wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ist zu ersehen, daß diese Aenderung des Gesetzes nahe bevorsteht. Ich kann daher nur nochmals die Anträge des Landes-Culturausschusses zur Annahme empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. Ritter von Schreiner (St. Graz): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Ritter von Schreiner hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter von Schreiner (St. Graz): Ich muß heute das Unglück haben, mich nicht ganz ver-

ständig auszudrücken, denn auch der Herr Bericht-erstatte hat mich offenbar mißverstanden. Ich kann mich nicht erinnern, gesagt zu haben, daß die Maßregeln welche die Regierung jetzt in Mann ergriffen hat, nur ausgeführt wurden, ut aliquid fecisse videatur. Das kann aus meiner ersten Rede auch nicht leise hervorgegangen haben. Ich habe im Gegentheile gesagt: ich habe darüber keine officiellen Nachrichten; was jedoch meine persönliche Ansicht anbelangt, halte ich diese Arbeiten für außerordentlich zweckmäßig und der Mühe werth, daß dieselben noch durch einige Jahre fortgesetzt werden, um Erfahrungen zu gewinnen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich werde nur wenige Worte an das hohe Haus richten, um einige Ausführungen, welche von dem geehrten Herrn Abg. **Karlön** gemacht worden sind, nicht unerwidert zu lassen. Ich fürchte, daß ich mißverstanden worden bin, denn, so viel ich mich erinnere, habe ich auf die Anfrage, die an mich gestellt worden ist, zwar geantwortet, Geld muß vorhanden sein; jedoch glaube ich, daß es ganz gewiß keinen andern Sinn habe konnte, als mit dem Beisatze: wenn gearbeitet werden soll. Es wurde von demselben Herrn Abgeordneten gewarnt vor der Annahme des Antrages **Snider's**, mit Rücksicht auch auf die immensen Kosten, welche dem Lande aufgelastet werden könnten. Die Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten **Karlön** sind zweifellos sehr wirksam zusammengestellt gewesen, allein, ich glaube doch, daß man die bisherigen Erfahrungen auch rücksichtlich der Kosten etwas zu Rathe ziehen soll. Ich glaube nicht, daß man behaupten könne, die bisherigen Kosten seien so immenser Natur, daß man einer Gefahr entgegengehe, wenn von Seite des hohen Landtages dem Antrage **Snider's** die Zustimmung gegeben wird. Die bisherigen Auslagen sind gewiß keine unbedeutenden, allein aus den Auseinandersetzungen, die ich dem hohen Hause mitzutheilen die Ehre hatte, kann gewiß constatirt werden, daß die Auslagen nicht ohne Erfolg waren. Wenn nun die Auslagen in einem gewissen Verhältnisse zum Erfolge stehen, ist es doch nicht ganz gerechtfertigt, von immensen Auslagen zu sprechen. Es ist zwar auf die mögliche Eventualität hingewiesen worden, daß solche Kosten durch Einführung irgend eines neuen Systems zur Bekämpfung der Reblaus in unbekannte Größen sich vermehren könnten. Da dürfte aber doch das h. Haus nach den Auseinandersetzungen, die ich im Namen der Regierung zu machen die Ehre hatte, überzeugt sein, daß die Regierung entfernt ist von dem Principe des ewigen Probirens; sie will die Erfahrung gelten lassen, und nur in diesem Sinne ihre Thätigkeit entwickeln. Wenn es zufälliger Weise vielleicht Jemandem einfiele,

Mittel in Anwendung zu bringen, die enorm kostspielig sind, deren Erfolg man nicht kennt, dann glaube ich, wäre die Regierung die erste, die einem solchen Prüßler sagen würde: „Hand weg, Du hast dabei nichts mehr zu thun!“ Ich möchte daher den geehrten Herrn Abg. **Karlön** bitten, sich in dieser Beziehung einigermaßen zu beruhigen; es ist wirklich keine Gefahr vorhanden, daß mit kostspieligen Mitteln irgendwie Proben angestellt werden.

Ich wiederhole es im Interesse des Fortganges der Arbeiten, daß der Antrag **Snider's** sehr wünschenswerth ist und ich bitte auch im Namen der Regierung, demselben die Zustimmung gütigst geben zu wollen, wobei ich auch rücksichtlich einer Bemerkung, die gefallen ist, ausdrücklich hervorheben will, daß ich in der Zuschrift, die von Seite des Landes-Ausschusses in einer der ersten Sitzungen im hohen Landtage vorgelesen worden ist, ausdrücklich betont habe, daß ich von Seite des Ackerbauministeriums beauftragt bin, unter Hinweisung auf die Momente, die da entwickelt wurden, dahin zu wirken, daß an den hohen Landtag das Begehren gerichtet werde, die fraglichen Auslagen bis auf Weiteres, wie bisher, auf den Landesfond zu übernehmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zuerst über Punkt 1 abstimmen lassen. Gegenüber diesem Punkte liegt ein Antrag des Herrn Abg. **Snider's** vor.

Abg. Dr. Ritter **v. Schreiner** (St. Graz): Ich bitte, über den letzten Satz dieses Antrages, beginnend mit den Worten „und dieß umsomehr“ getrennt abzustimmen.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen und also zuerst über den Antrag **Snider's** abstimmen lassen bis zu den Worten „und dieß umsomehr.“ Wenn dieser Theil des Antrages angenommen wird, werde ich auch über den Satz „und dieß umsomehr u. s. w.“ abstimmen lassen.

Wenn der Antrag **Snider's** abgelehnt werden sollte, werde ich den Antrag des Landesculturausschusses zur Abstimmung bringen und hierauf im Falle der Annahme desselben den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Grafen **Wurmbrand** (Der erste Theil des Antrages des Abgeordneten **Snider's** wird mit 25 gegen 20 Stimmen, und hierauf auch der letzte Theil dieses Antrages, beginnend mit den Worten „und dieß umsomehr“ angenommen).

Wir gelangen nun zur Abstimmung über die Punkte 2 und 3. Gegenüber diesen Punkten liegt ein Antrag des Abgeordneten **Karlön** vor; ich werde über denselben zuerst abstimmen lassen und wenn er abgelehnt werden sollte, über den Antrag des Landes-

cultur-Ausschusses. (Der Antrag des Abgeordneten Karlon wird abgelehnt, die Punkte 2 und 3 des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses angenommen.)

Ich werde nunmehr über Punkt 4 des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses abstimmen lassen.

(Punkt 4 des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses wird angenommen.)

Während der Sitzung wurden aufgelegt die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die landschaftlichen Realitäten (Beilage Nr. 74.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition Nr. 15, betreffend das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer (Beilage Nr. 52)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiederer** (von der Tribüne):

Höher Landtag!

Nach der langen Debatte, die wir eben durchgeführt haben, werde ich mich sehr kurz fassen, indem ich voraussetze, daß der Bericht, welcher den Herren zugekommen ist, von denselben einer eingehenden Würdigung unterzogen wurde.

Ich muß vor Allem richtig stellen, daß hier ein Druck- oder Schreibfehler vorliegt, indem es in der ersten Zeile des Berichtes statt „13 Mitglieder“ heißen soll „12 Mitglieder.“

Zum Thatsächlichen übergehend, möchte ich den Herren eine kurze Exposition dieser Angelegenheit geben. Im Jahre 1878 stellten zwölf Mitglieder der Ortsgemeinde St. Christof, welche am rechten Ufer der Sann wohnen, das Ansuchen an die Gemeinde Tüffer, daß sie mit ihren Besitzungen zu derselben herübergenommen werden.

Sie motivirten dieses Begehren damit, daß sie ohnehin meistens Angehörige der Gemeinde Tüffer sind, und daß die Ortsgemeinde St. Christof ihren Interessen nicht in genügender Weise Rechnung trage. Das sind Interessen, die namentlich darum wichtig sind, weil unter diesen Petenten auch die Inhabung des Kaiser Franz Josef-Bades und mehrere größere Realitätenbesitzer sich befunden haben oder noch befinden.

Sie führen vor Allem den Umstand an, daß die Polizei von Seite der Gemeinde St. Christof nicht entsprechend gehandhabt werde.

Die Gemeinde Tüffer wieder hat selbst ein sehr großes Interesse daran, daß die am rechten Sannufer gelegenen Gründe von St. Christof ihr zugeschlagen werden, nicht so sehr wegen der größeren Steuerkraft, die sie dadurch erhält, als im Interesse des Kaiser Franz Josef-Bades, welches der Markt Tüffer seinerzeit durch unentgeltliche Ueberlassung eines Grundes geschaffen hat, und auch darum, weil, wie die Marktgemeinde ausführt, es ihr sonst ganz unmöglich ist, die Polizei in entsprechender Weise zu handhaben, da das Bettler- und Vagabundenwesen riesige Dimensionen erreicht hat, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß es nur wenige Schritte über die Sannbrücke bedarf, um nach St. Christof zu kommen und dort in Sicherheit zu sein. Auch der Bezirks-Ausschuß spricht sich für die Abtrennung aus.

Dem stellt die Gemeinde St. Christof bloß entgegen, daß, wenn die Abtrennung bewilligt würde, die Steuerkraft sich so verringern müßte, daß eine weitere Zersüßelung angestrebt und die Gemeinde-Umlage von 30 auf 50 und 60% erhöht werden müßte, und ferner, daß das Gemeindehaus dann ebenfalls auf dem Grunde einer fremden Gemeinde stehen würde.

Von Seite des Finanz-Ministeriums wurde verlangt, daß außer den 12 Petenten auch noch 20 andere Besitzer in die Grenzänderung einbezogen würden, weil sonst eine Lücke entstehen könnte, die im Interesse des Dienstes nicht wünschenswerth wäre.

Von Seite der Statthalterei wurde darauf hingewiesen, daß, wenn dieser Bedingung entsprochen würde, aus öffentlichen Rücksichten gegen die Aenderung kein Anstand mehr obwalten würde. Dieser Bedingung wurde nun entsprochen und es ist hierauf der ganze Akt dem Gemeinde-Ausschusse zugekommen. Dieser mußte sich vor Allem hierauf klar werden, ob die Gründe, welche die Gemeinde St. Christof gegen die Abtrennung vorgebracht hat, so gewichtig sind, um über das vorliegende Petit einfach hinausgehen zu können. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich hiebei jenen Grundsatz zur Richtschnur genommen, der bereits öfters im h. Landtage und auch im Schoße des Gemeinde-Ausschusses selbst zur Geltung gekommen ist, den Grundsatz nämlich, daß man die märktischen Interessen gegenüber den ländlichen Interessen gewissermaßen denn doch schützen und zum Ausblühen des Marktes beitragen müsse; der von der Gemeinde St. Christof abzutrennende Theil trägt einen mehr märktischen Charakter und die Interesse desselben werden von der Gemeinde St. Christof nicht in der wünschenswerthen Weise geschützt. Auf Seite 4 des Ausschußberichtes finden Sie einige Belege dafür, daß

die Polizei nicht in entsprechender Weise gehandhabt wird, daß namentlich keine Feuerrequisiten zc. vorhanden sind.

Wenn die Gemeinde St. Christof angeführt hat, daß sie nicht mehr auskommen wird, wenn der abzutrennende Theil zu Tüffer geschlagen würde, so geht aus den Ziffern auf Seite 4, welche dem steueramtlichen Ausweise vom 28. November 1880 entnommen sind, hervor, daß die Gemeinde St. Christof ihre Umlage nur um $3\frac{3}{4}\%$ zu erhöhen braucht, um bei gleichbleibenden Auslagen fortexistiren zu können.

Nachdem sich nun der Gemeinde-Ausschuß darüber geeinigt hatte, daß in eine Grenzänderung überhaupt einzugehen sei, mußte er sich die Frage vorlegen, in welcher Weise dieselbe erfolgen solle.

Diese Grenzänderung ist darum ein Novum, weil bis jetzt noch keine Grenzänderung gegen den Willen der betreffenden Gemeinden vorgenommen wurde.

Der § 4 der Gemeinde-Ordnung besagt, daß, wenn die Grenzen einer Ortsgemeinde geändert werden wollen, dazu die Bewilligung des Landes-Ausschusses nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwalte, erforderlich ist. § 4 spricht somit von einer „Bewilligung“.

Wir haben geglaubt — und es ist dies jedenfalls auch im Sinne des Gesetzes gelegen — daß von einer Bewilligung nur dann die Rede sein kann, wenn eben die betreffenden Gemeinden darüber einig sind, daß diese Grenzänderung vorgenommen werden solle, daß jedoch, wenn es sich darum handelt, widerstreitende Interessen zu entscheiden, nur mehr von einer „Entscheidung“ die Rede sein kann, die jedesfalls getroffen werden müsse.

Im Gesetze selbst ist kein Anhaltspunkt dafür, in welcher Weise in einem solchen Falle vorzugehen ist, außer im § 3 der Gemeinde-Ordnung, welcher von der Trennung von Gemeinden spricht und eine Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Falle hat, denn auch in dem citirten Paragraph wird nicht vorausgesetzt, daß die zu trennenden Gemeinden der Trennung zustimmen, sondern in diesem Falle erfolgt die Entscheidung auch durch ein Landesgesetz.

Wir haben daher die Analogie dieses Paragraphes auf den vorliegenden Fall angewendet und beschlossen, ein Landesgesetz zu erwirken.

Nach der steierm. Landes-Ordnung gibt es nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1874 auch Beschlüsse des h. Landtages, welche ein Landesgesetz vertreten.

Nachdem jedoch solche Landtagsbeschlüsse nur dann die Stelle eines Landes-Gesetzes vertreten, wenn sie der

Allerhöchsten Sanction unterzogen werden, die Fälle jedoch genau normirt sind, in welchen dies zu geschehen hat, unter diese Fälle aber Grenzänderungen nach dem Gesetze vom Jahre 1874 nicht aufgenommen sind, so wurden wir uns darüber klar, daß die in Rede stehende Grenzänderung nicht im Wege eines Landtagsbeschlusses erfolgen könne, da dieser — als eine Grenzänderung enthaltend — nicht der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden kann, sondern im Wege eines Landtags-Gesetzes.

Ich empfehle sodin Namens des Gemeinde-Ausschusses dem hohen Hause, dem vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Cilli): Gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes sprechen sehr gewichtige, meritorische und formelle Gründe.

Indem ich mich vorerst zu den meritorischen wende, glaube ich nicht nöthig zu haben, sehr ausführlich zu sein, indem die formellen Gründe so wichtig sind, daß ich nicht dafür halte, dieses Gesetz werde je zur Annahme gelangen können.

Es liegt vor die Petition von neun Besitzern aus Tüffer und des Kaiser-Franz-Josefbades um Regulirung der Gemeindegrenzen, resp. um Auscheidung von am rechten Sannufer gelegenen Besitzungen oder Theilen von solchen Besitzungen aus der Gemeinde St. Christof, und Incorporirung derselben in die Gemeinde Tüffer.

In Uebereinstimmung mit den Gründen dieser Petition führt der Bericht des Landes-Ausschusses für dieselbe an: die Interessen der Petenten sind identisch mit jenen der Marktgemeinde Tüffer, contrastiren jedoch mit jenen der Landgemeinde. Von Seite der Landgemeinde könne man kein Eingehen auf die Interessen der Curanstalt erwarten, die Handhabung der Polizei sei vernachlässiget, es kämen Raufexcesse vor, das Vagabundenunwesen habe überhand genommen, der Aufschwung der Curanstalt sei gehemmt. Dagegen läßt sich zu Gunsten der widerstreitenden Gemeinde und jener Besitzer, welche nicht in die Trennung willigen, anführen, daß es sich nicht um eine Grenzberichtigung, sondern um die Theilung einer Gemeinde handelt, daß ferner die bisherige natürliche Grenze durch die Sann eine mäßig gekrümmte Linie bildet, während die projectirte Grenze, wenn ich recht gezählt habe, 33 Ecken und Spitzen aufweist, so daß sie eher einem Durchschnitte von Spitzbergen gleichsieht und jedenfalls Anspruch auf Originalität haben wird. Der Anwurf, welcher der Gemeinde St. Christof gemacht wird, daß sie die Polizei vernachlässige, ist in keiner Weise begründet.

Im Jahre 1879 lag eine Beschwerde vor wegen eines Kaufzesseßes, der aber nicht in der unmittelbaren Nähe des Badeortes, sondern in einiger Entfernung davon stattgefunden hat.

Seitdem ist nicht der geringste Anstand vorgekommen. Die Bezirkshauptmannschaft gibt im Gegentheile der Gemeinde das Zeugniß, daß sie einen ordentlichen Haushalt führe und auch stabile Gemeindebeamte und Gemeinbediener besolde. Daß keine Feuerwehr besteht, ist wohl kein Grund für die Trennung, um so weniger als eine solche im Markte Tüffer selbst besteht und die im Interesse der Patenten zu schützenden Objecte nur wenige Schritte entfernt sind, überdies die Ansassen von St. Christof Mitglieder der Feuerwehr sind und die Gemeinde auch hiezu einen Gründungsbeitrag gegeben hat.

Der Anwurf, daß durch die Vernachlässigung der Polizei und der Interessen der Curanstalt der Aufschwung derselben gehemmt werde, wird wohl in drastischer Weise durch den Hinweis auf das Römerbad entkräftet, da dieses im Bereiche derselben Gemeinde liegt, sehr gut prosperirt und die Badeinhabung mit der Gemeinde-Vorstehung in bestem Einvernehmen ist. Es müssen also die Ursachen, daß das Franz-Josefsbad einen geringeren Aufschwung nimmt, anderswo liegen, als in der mangelhaften Polizeiverwaltung.

Ein sehr wichtiges Moment scheint mir auch zu sein, daß das Gemeindehaus gleichfalls auf den abzutretenden Gründen sich befindet.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses gibt zwar den Trost, daß ja Tüffer immer der Ort bleiben wird, wohin naturgemäß die Bewohner von St. Christof gehen werden, und daß es ihnen zum Vortheile gereiche, wenn das Gemeindehaus sich an einem Orte befinde, der im Aufschwunge begriffen ist und wo sie bei ihren amtlichen Gängen auch ihre Privatgeschäfte besorgen können.

Dieser Trost dürfte jedoch ein sehr magerer sein, da ja unter allen Umständen das Gemeindehaus auf demselben Fleck bleibt. Es scheint mir aber ein arger Eingriff in die Gemeindeautonomie und eine schwere Zumuthung zu sein, daß eine Gemeinde künftig im Bereiche einer anderen Gemeinde amtiren solle.

Das schwerwiegendste Moment liegt unter allen Umständen in der Sicherung des Gemeindehaushaltes, in der Bedachtnahme auf die Verpflichtungen, welche die Gemeinde eingegangen ist.

Diesfalls sagt der Bericht des Landes-Ausschusses, daß das Präliminare von St. Christof laut amtlichen Daten, die ich als solche nicht in Zweifel ziehen kann, 4082 fl. 53 kr. ausmacht.

Aber ich habe auch in den Acten einen Bericht der Gemeinde selbst gefunden, worin es heißt, daß dieselbe 3030 fl. als Concurrrenzbeitrag zu Schulzwecken leistet, daß sie ferner zwei Schulen allein zu erhalten hat, was 2834 fl. kostet, daß sie für Armenpflege 608 fl., für sonstige Verwaltungsauslagen circa 1300 fl. braucht, so daß der Gemeindeetat circa 7300 fl. beträgt. Es ist jedoch erst gestern der Bericht aufgelegt worden, und mir daher nicht möglich gewesen, nähere Informationen einzuholen; ich glaube aber, daß diese Umstände jedenfalls Erwägung verdienen.

Bemerken muß ich auch, daß hier ferner gesagt ist, daß die Petenten und 17 Besitzer, welche nachträglich zugestimmt haben, 11.073 fl. 64 kr. Steuer zahlen. Da gegenwärtig nur 10 Petenten erscheinen, so scheint mir diese Angabe nicht klar zu sein. Ich muß jedoch bemerken, daß nicht 17 Besitzer zugestimmt haben, sondern nur 10, während 3, resp. 4 sich dagegen aussprachen, die übrigen aber nicht erschienen sind. Kraft welches Gesetzes nun die Richterschiedenen als zustimmend angesehen werden, ist mir nicht bekannt.

Jedenfalls scheint es mir nicht richtig, daß die finanzielle Nachwirkung auf den Haushalt der Gemeinde St. Christof keine andere sein wird, als daß die Gemeindeumlage um ein paar Percent erhöht würde.

Es scheint mir, wenn man überhaupt die Trennung ins Auge fassen will, nothwendig, daß eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden St. Christof und Tüffer rücksichtlich der Uebernahme der Lasten getroffen werde, welche St. Christof auf sich genommen hat, indem es auch das Einkommen aus jenen Objecten, welche für die Zukunft ein größeres Erträgniß versprechen, und welche gegenwärtig abgetrennt werden sollen, in sein Calcul zog. Es scheint mir jedenfalls ein gefährliches Präjudic zu sein, einer Gemeinde steuerfähige Objecte wegzunehmen und einer anderen zu incorporiren. Das sind die meritorischen Bedenken.

In juridischer Beziehung möchte ich mir folgende Bemerkung erlauben.

Der Gemeinde-Ausschuß anerkennt, daß der § 4 der Gemeinde-Ordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da es sich nicht um eine Grenzberichtigung, sondern um die Theilung einer Gemeinde handelt und daß, nachdem die betreffenden Parteien nicht einverstanden sind, eine Entscheidung gefällt werden müsse.

Ich will die Frage unerörtert lassen, ob der Landtag überhaupt berufen ist, über die Trennung von Ortsgemeinden zu entscheiden, wo es sich nicht um die Auseinanderlegung von ganzen Gemeinden, sondern um die Theilung derselben handelt.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist er hiezu vielleicht nicht berufen.

Ich will diese Frage, wie gesagt, bei Seite lassen.

Wenn aber von einer Entscheidung die Rede ist, muß wohl einerseits ein bestimmt formulirter Anspruch vorliegen, andererseits die Möglichkeit gegeben sein, Einwendungen zu erheben und Gegenansprüche zu machen.

Vorläufig liegt nichts anderes vor, als die Petition von 10 Petenten.

Diese ist jedoch nicht zu identificiren mit dem seinerzeitigen Ansuchen von 13 Petenten an die Gemeinde Tüffer und ich glaube, es ist dadurch, daß die 21 Anderen, deren Besitzungen gleichfalls abgetrennt werden sollen, sich dieser Petition nicht angeschlossen haben, ausgesprochen, daß sie derselben nicht zustimmen.

Es liegt überhaupt dem Landtage nichts vor, als die gegenwärtige Petition. Alle Erhebungen, die in Folge des früheren Ansehens gepflogen wurden, sind durch die Erledigung des Landes-Ausschusses, der sich incompetent erklärte, gegenstandslos geworden. Es haben über diese Petition weder Erhebungen noch eine Einvernehmung der Gemeindevorstände, nicht die der Statthalterei, noch die der Finanzbehörde stattgefunden. Es scheint mir also gegenwärtig dem Landtage jedes Substrat für eine Entscheidung zu fehlen. Weiters aber den Betheiligten auch die Gelegenheit zu bieten, ihre Gegenansprüche geltend zu machen, scheint mir nicht nur vom Gesetze, sondern auch durch die Billigkeit geboten.

Wenn eine Entscheidung erfolgen sollte, könnte sie nur auf Grund der Analogie nach § 3 der Gemeinde-Ordnung geschehen; in diesem ist ausgesprochen, daß jeder Trennung die vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorangehen müsse. Eine solche Auseinanderlegung, überhaupt ein Calcul, welche Lasten zu übernehmen wären in Rücksicht auf die Verpflichtungen und Schulden, welche die Gemeinde eingegangen hat, hat gar nicht stattgefunden, mit einem Worte, es fehlt das Substrat der Entscheidung, und ich glaube, daß dieses Gesetz, auch wenn es beschlossen werden würde, kaum Gesetzeskraft erlangen könnte; ich werde deshalb gegen die Vorlage stimmen und bitte das gleiche zu thun.

Abg. Dr. **Nedermann** (St.-G. Cilli): Mir entspricht das vorliegende Gesetz in doppelter Richtung, in Bezug auf die Petenten und im Allgemeinen; es scheint mir geeignet, langjährige Ungerechtigkeiten wieder auszugleichen und eine schon längst gewünschte restitutio in integrum herbeizuführen. Nach alten Bürgermatriken des Marktes Tüffer waren alle jene Besitzer der Parzellen der jetzigen Petenten Bürger von Tüffer. Nach

den damaligen Marktrechten konnte wohl nur Jemand Bürger werden, welcher nebst der Zuständigkeit Besitz hatte; es ist somit wohl erwiesen, daß die Parzellen der jetzigen Petenten bereits zum Markte Tüffer gehört hatten. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 mit seiner Alles nivellirenden und uniformirenden Tendenz hatte bei der Regulirung der Gemeindegrenzen eine ganz curiose Methode. Nach dem Systeme der sogenannten natürlichen Grenzen wurden die unnatürlichsten Grenzen geschaffen, ohne Rücksicht auf die Interessen und den Schaden der Interessenten, so z. B. bei Tüffer und Cilli. Bei Cilli z. B. wurde einfach auch nach dem Gesetzestexte über „diese natürlichen Grenzen“ eine ganze große Vorstadt weggeschnitten und auf der anderen Seite längst der Straße die Gemeindegrenze der Umgebung bis mitten in die Stadt hineingeführt. Ich bin vollkommen überzeugt, daß bei Ablehnung dieses Gesetzes man nicht nur Tüffer, sondern gewiß auch alle aufblühenden und emporstrebenden Orte zum Marasmus verurtheilen würde. Ob das im Interesse des Landes gelegen ist, will ich nicht untersuchen.

Was nun die Ortsgemeinde St. Christof anbelangt, so sind die in dem Berichte angeführten Thatfachen über Unsicherheit, schlechte Polizei, mindere Verwaltung in viel höherem Maße wahr, als in dem Berichte und in den betreffenden Petitionen angeführt ist, und viele Hunderte, sowohl Einheimische als Fremde können das bezeugen und müssen davon den Schaden haben. Um nur Eines anzuführen, holt ein sehr untergeordnetes Gemeindeorgan die Correspondenzen der Gemeinde auf der Post ab, liest sie selbstständig durch und theilt, wie allgemein bekannt und constatirt ist, dem P. T. Bürgermeister das mit, was ihm der Mittheilung werth erscheint. In dieser Weise geht man dort vor. Es ist natürlich, daß bei einer solchen Art und Weise der Verwaltung dieselbe nicht vorwärts gehen kann und daß darunter gerade diejenigen leiden müssen, welche auf eine gute Verwaltung ein Recht haben. Was nun die Lebensfähigkeit des übrig bleibenden Theiles der Gemeinde St. Christof betrifft, so glaube ich, ist das Einkommen derselben noch so groß, daß sie sich mit Leichtigkeit wird erhalten können, denn sie bleibt immerhin noch eine der größten Gemeinden, wenn sie es nur der Mühe werth findet, eine ordentliche Verwaltung einzuführen. Eines jedoch scheint mir hier vor Allem nennens- und berücksichtigungswerth, das ist die nationale Stellung der Petenten. Diese sind eben deutsche Steiermärker, während die Gemeindevvertretung St. Christof national-slovenisch ist und zwar par excellence. Ich halte mich für berechtigt, hier die Behauptung aufzustellen, daß nicht so

sehr die Befürchtung der bedrohten Existenzmöglichkeit diese Gemeinde zum Proteste veranlaßt hat, sondern vielmehr die Eucht, Mitbürger, deren Geld man ganz gut braucht, denen man aber keine Gegenleistung bieten will, noch für fernerhin mündtobt zu machen, bloß deshalb, weil sie deutsche Steiermärker sind. Ich glaube, wir haben gestern diesbezüglich Einiges im h. Hause erlebt. Ich glaube, daß die deutschen Steiermärker auch im Unterlande eine Existenzberechtigung haben und bitte das h. Haus, dem vorliegenden Gesetze zuzustimmen.

Abg. Freih. v. Washington (M.-G. Leibnitz): Ich schicke voraus, daß ich in dieser Frage nichts weniger als einen Parteistandpunkt einnehme, vielmehr den Standpunkt des Patrioten, der von dem aufrichtigen Wunsche beseelt ist, daß eine so gesegnete Stätte, wie das Kaiser-Franz-Josef-Bad, welches von der Vorsehung mit so bedeutsamen Heilquellen ausgestattet ist, ihren Zweck in dem Maße erfüllt, wie sie ihn erfüllen könnte, wenn die Bedingungen dazu geschaffen wären. Ich spreche aus eigener Erfahrung; ich war zu wiederholten Malen genötigt, einen mehrwöchentlichen Aufenthalt im Kaiser-Franz-Josef-Bade zu nehmen und ich bedauere, daß die Erfahrungen, die ich, namentlich in Bezug auf Polizei- und Vagabundenwesen, dort gemacht habe, absolut nicht im Einklange stehen mit dem, was Herr Dr. Dominikus in's Treffen geführt hat. Ich gestehe aufrichtig, daß ich in meinem Leben noch nie eine solche Zudringlichkeit seitens der Vagabunden und Bettler gefunden habe, wie im Franz-Josefs-Bade, und daß außer mir, sehr viele Badegäste der Ansicht waren, daß sie unter solchen Verhältnissen sich bedanken werden, nach Tüffer zu kommen, und ich muß auch bemerken, daß die Gemeinde-Vertretung den volkswirtschaftlichen Grundsatz der Leistung und Gegenleistung nicht in dem richtigen Maße aufgefaßt hat. Die Gemeinde St. Christof war sehr zufrieden, die Vortheile des Bades zu genießen, hat aber für das Bad und jene Personen, die es besucht haben, nach meinen Erfahrungen wenigstens, nichts oder doch sehr wenig gethan, während von der Gemeinde Tüffer gesagt werden muß, daß sie Alles aufgeboten hat, um den Fremden den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. Ich glaube nun, daß es nicht ganz gleichgültig sein kann, wenn man Leuten, die nicht allein aus allen Provinzen der Monarchie, sondern auch aus fremden Ländern herbeikommen und ihr Geld im Lande lassen, statt Ihnen den Aufenthalt angenehm zu machen, denselben verleidet, so daß sie nicht mehr hinkommen und ihr Geld wo anders hintragen. Ich will das h. Haus mit weiteren Ausführungen nicht belästigen; diese

Gründe genügen, und mir ist es gewiß nicht übel zu nehmen, wenn ich dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses zustimme.

Abg. Herman (L.-G. Pettau): Auch ich habe die Ansicht, daß der hohe Landtag dem vorliegenden Antrage nicht zustimmen könne. Die Bewilligung zu Gemeindegrenz-Änderungen steht nach dem Gesetze dem Landes-Ausschusse zu. Der Landes-Ausschuß hat in vorliegender Angelegenheit bereits und zwar ablehnend entschieden, weil eine Grenzänderung nur bei Uebereinstimmung beider Theile zu bewilligen sei. Der status quo war auf diese Weise aufrecht erhalten und die Gemeinde St. Christof wähte sich in ihrem Besitze sicher. Nun erfährt sie und zwar erst durch die Zeitungen, daß ihre Amputation im hohen Landtage in Verhandlung steht, sie ist sehr bekümmert, beschwert sich und wendet sich brieflich an ihren Vertreter und an mich, mit der Bitte, sie unverfehrt zu erhalten. Sie gibt an, daß, wenn ihr die werthvollsten Objecte entzogen werden, sie lebensunfähig sei und sie ist sehr bekümmert darüber, daß sie als Hauptperson nicht gehört und nicht in den Stand gesetzt wurde, sich zu vertheidigen. Ich glaube daher, daß der hohe Landtag heute schon aus Gründen der Ritterlichkeit in eine Entscheidung nicht eingehen könne. Ich halte übrigens dafür, daß diese Angelegenheit nicht vor den hohen Landtag gehört, und daß, wenn sie schon vor denselben gebracht werden soll, sie in jener Form in höherer Potenz zu erledigen ist, welche für den Landes-Ausschuß im § 3 des Gemeinde-Gesetzes vorgeschrieben ist, mittelst einfachen Landtagsbeschlusses. Diese Angelegenheit ist Sache der Administration. Die Gesetzgebung faßt Beschlüsse nur über allgemeine Normen, aber entscheiden in einzelnen Streitfällen kann sie nicht, und wenn das Gesetz unzureichend wäre, so wäre es auszufüllen und es geht nicht an, mittelst forcirter Interpretation eine Prozedur einzuschlagen, für die es kein Gesetz gibt. Nach meiner persönlichen Ansicht ist und bleibt der Landes-Ausschuß competent, und in seinem Bewilligungsrechte liegt auch das Entscheidungsrecht, und wenn der Landes-Ausschuß sein Entscheidungsrecht nicht üben wollte, so ist der Beschwerdezug gegen seinen Beschluß nicht ausgeschlossen. Von dieser Ansicht bringt mich auch nicht ab, was das hohe Ministerium in ähnlichen Fällen im entgegengesetzten Sinne entschieden hat und was in dem Berichte als Statthaltereianschauung angedeutet wird.

Zum meritorischen Theile erlaube ich mir zu bemerken: Was für die Marktgemeinde Tüffer ein Vortheil ist, ist für die Gemeinde St. Christof ein Nachtheil. Die Gemeinde St. Christof führt ein geordnetes

Leben, sie hat ein wohleingerichtetes Bureau, sie functionirt sach- und sachgemäß, gegen ihre Verwaltung ist, soweit ich mich erinnere, im Landes-Ausschusse noch nie eine Beschwerde vorgekommen, gegen den Vorwurf der mangelhaften Polizeiverwaltung hat sie sich in einem umständlichen Berichte an den Landes-Ausschuß gerechtfertigt, und auch der Bezirkshauptmann von Gills hat in dieser Angelegenheit sich sehr reservirt ausgesprochen.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es hat sich noch früher der Herr Abg. Freiherr v. **Schoß** das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Freiherr v. **Schoß** (L.-G. Leoben): Die Ausführungen des Herrn Abg. **Herman** zwingen mich zu einer Erwiderung; derselbe hat vor allem Anderen als einen principiellen Grund der Ablehnung des Gesetzesentwurfes hervorgehoben, daß man solche Abgrenzungen zwischen zwei Gemeinden nur dann bewilligen solle, wenn beide Gemeinden in diesem Wunsche übereinstimmen. Dem gegenüber muß ich hervorheben, daß der Landes-Ausschuß eine Vorlage an den Landtag gebracht hat, in welcher es sich um Abgrenzung zwischen zwei Gemeinden handelt, wobei eine der beiden Gemeinden dieser Abgrenzung nicht zustimmt, dem Landtage aber doch den Antrag stellt, auf die fragliche Aenderung der Gemeindegrenzen einzugehen. (Hört, hört! links.) Der Landes-Ausschuß scheint also ganz gleichartige Fälle verschieden behandeln zu wollen.

Ferner muß ich erwidern auf die Ansicht des Herrn Abg. **Herman**, daß in Fällen, wo es sich um Aenderung der Gemeindegrenzen gegen den Willen der betroffenen Gemeinde handelt, hiezu schon ein Beschluß des Landes-Ausschusses genügt.

Eine Aenderung von Gemeindegrenzen, welche im Einvernehmen beider Theile stattfinden soll, kann allerdings auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung durch Zustimmung des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei bewilligt werden. Der Landes-Ausschuß spricht jedoch in seiner Vorlage über die Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden St. Jakob und Wachsenberg die Meinung aus, daß auch in Fällen, wo eine der beiden betroffenen Gemeinden der Aenderung der Gemeindegrenzen nicht zustimmt, die Bewilligung des Landes-Ausschusses genügen solle, ganz im Gegensatz zu der von der Statthalterei ausgesprochenen Meinung, daß ein solcher Fall zur Competenz des Landtages gehört, also wahr-

scheinlich im Wege eines Landesgesetzes gelöst werden muß. Dieser letzteren Anschauung schloß sich aus guten Gründen der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten an, weil er der Meinung war, daß § 4 der Gemeindeordnung nur auf solche Fälle Anwendung finden solle, wo beide betroffenen Gemeinden mit der Aenderung der Gemeindegrenzen einverstanden sind, daß aber in dem viel wichtigeren, principiell wichtigeren Falle, wo eine betroffene Gemeinde mit der Aenderung der Gemeindegrenzen nicht einverstanden ist, man entschieden die Competenz des Landtages wahren müsse, aber nicht bloß dadurch, daß man einen Beschluß des Landtages provocirt, weil derselbe nach dem Gesetze vom Jahre 1874, durch welches die Form der Behandlung solcher Angelegenheiten abgeändert wurde, nicht der Sanction der Krone unterzogen würde, sondern ein einfacher Landtagsbeschluß wäre. Der Gemeinde-Ausschuß hielt daher, um solche Fälle, die vorsichtig behandelt werden müssen, in die allerpräciseste und strengste Form zu bringen, für geboten, die Form des Landesgesetzes zu wählen, und deshalb wurde die Vorlage gemacht, die der Herr Berichterstatter vertreten hat.

Das dürfte genügen, um den principiellen Bemerkungen des Herrn Abg. **Herman** entgegen zu treten. (Bravo, Bravo! links.)

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. **Herman** hat das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Auf den Vorwurf der begangenen Inconsequenz möchte ich erwidern, daß ich nicht im Namen des Landes-Ausschusses gesprochen habe.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiederer:** Was die Einwendungen des Herrn Abg. Dr. **Dominkus** anbelangt, daß dem Landtage eigentlich kein Substrat vorliegt, so kann ich nur versichern, daß der Act vollständig vorliegt und der Landes-Ausschuß in diesem Falle nur aus Kompetenzrückichten keine Entscheidung getroffen hat, während er, wie bereits ausführlich betont wurde, in dem Falle St. Jakob-Wachsenberg eine Entscheidung getroffen hat.

Der Herr Abg. Dr. **Dominkus** hat gesagt, daß die Petition nur von neun Besitzern ausgeht. Die Petition, das ist richtig, ist von neun Besitzern unterschrieben, aber das ursprüngliche Ansuchen, worüber wir zu entscheiden haben, wurde von zwölf Besitzern unterschrieben.

Was die Bemerkungen des Herrn Abg. Dr. **Dominkus** bezüglich der siebzehn Petenten, die hier

angeführt sind, anbelangt, so sind eils persönlich erschienen und haben ihre Bereitwilligkeit zur Grenzänderung bekannt gegeben.

Die Südbahn, die größte Steuerträgerin, hat dies ebenfalls gethan. Drei von den Abzutrennenden haben ausdrücklich erklärt, daß sie nicht zustimmen und dies auch zu Protokoll gegeben. Es sind dies Horjak, Weber und die Gemeinde St. Christoph. Alle aber sind mit der ausdrücklichen Bemerkung vorgeladen worden, daß wenn sie nicht erscheinen, sie als mit der Aenderung einverstanden angesehen werden. Sie haben hievon auch laut ihrer Unterschrift Kenntniß genommen.

Das Bedenken des Herrn Abg. Dr. Dominikus, daß eigentlich die ganze Angelegenheit nur von neun Besitzern ausgehe, ist somit nicht richtig. Wenn ferner der Herr Abg. Dr. Dominikus bemerkt hat, daß die neue Grenzlinie unregelmäßige Figuren und Spizen darbieten werde, so haben hierüber nicht wir zu entscheiden, sondern das Katastral-Mappen-Archiv und es sind die Abgrenzungen, die in der Mappe vorgenommen wurden, uns auch vorgelegt worden. Auf den Einwurf des Herrn Abg. Dr. Dominikus, daß die Polizei nicht vernachlässigt werde, möchte ich doch erwidern, daß im Acte eine Zuschrift der Statthalterei enthalten ist, welche ausdrücklich darauf hinweist, daß gerade mit Rücksicht auf die Polizei es nothwendig ist, daß diese Theilung vor sich gehe. Wenn eine hohe Behörde so etwas sagt, habe ich doch bis heute wenigstens noch das Vertrauen, daß dem so sei.

Es wird ferner von dem Herrn Abgeordneten selbst zugegeben, daß keine Feuerwehr in St. Christoph ist, das ist richtig, und ein fernerer Grund, warum die Petenten herüber kommen wollen, ist, weil sie in Tüffer geregelte Zustände finden, was in St. Christoph nicht der Fall ist. Als Hauptgrund wird nämlich aufgeführt, daß dann das Gemeindehaus auf fremdem Grunde stünde, und das wird als etwas Schreckliches hingestellt.

Ich habe mich nun zufälliger Weise hierüber instruiert. In diesem Gemeindehause befindet sich bereits die Gemeindefanzlei von Maria-Graz. Es amtiren also dormalen zwei Gemeindevorstehungen darin. Bevor das Haus angekauft wurde, hat die Gemeinde St. Christoph mit der Ortsgemeinde Tüffer Verhandlungen gepflogen, um ihre Gemeindefanzlei in dem Hause der Marktgemeinde Tüffer unterzubringen.

Sie hat also selbst in eine fremde Gemeinde gehen wollen und jetzt wird als das Schrecklichste hingestellt, daß das Gemeindehaus auf fremdem Boden stehen solle.

Der Herr Abg. Dr. Dominikus hat auch gemeint, daß früher eine Auseinandersetzung nach § 3 der Gemeinde-Ordnung hätte erfolgen sollen, weil es dort

heißt: Dieser Trennung muß jedoch die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens vorausgehen. Das ist aber nur ein ähnlicher Fall. Die Gemeinde St. Christoph mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen bleibt ja noch als juristische Person aufrecht stehen und die abzutrennenden Besitzer haben überhaupt kein Recht, etwas von dem Gemeindevermögen von St. Christoph zu verlangen, wenigstens nach meiner unmaßgeblichen Anschauung. Die einzelnen Privatpersonen werden abgetreten und haben keinen Anspruch an das Gemeindevermögen. Ich habe über die weiteren Ausführungen, die von der Gegenseite gemacht wurden und worüber bereits der Herr Abg. Frh. v. Zischof gesprochen hat, nichts weiter zu bemerken und empfehle dem hohen Hause nochmals die Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes, lautend (liest):

„G e s e z

vom

betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christoph und Tüffer im politischen Bezirke Gitti.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die in der Ortsgemeinde St. Christoph liegenden Grund- und Bauparzellen 15, 21—40, 41/a, 42, 43/a, 43/b, 44, 45, 48/a, 48/c, 49/a, 49/b, 49/a b, 50, 51/a, 51/b, 51/c, 51/d, 52/a a, 52/b a, 52/b, 52/c, 52/d, 53/a, 53/b, 54—62, 63/a, 63/b, 64/a, 64/b, 65/a, 65/b, 66/a, 66/b, 67—74, 75/a, 75/b, 76/a, 76/b, 77/a, 77/b, 78/a, 78/b, 79/a, 79/b, 80/a, 80/b, 81/a, 81/b, 81/c, 82/a, 82/b, 82/c, 82/d, 83/a, 84—88, 96, 97, 230, 241, 243—349, 251/a, 251/a a, 251/b a, 251/a b, 251/b b, 252/a a, 253, 254¹/₂, 254/b, 255/a, 255/b, 255/b b, 256/a, 256/b, 257/a, 257/b, 258/a, 258/b, 259/a, 259/b, 260, 261/a, 261/b, 261/c, 262, 263/a, 263/b, 263/c, 264/a, 264/b, 265, 266, 267/a, 267/b, 268—71, 272, 273 bis 287, 298, 300, 301/a, 301/b, 301/c, 302/a, 302/b, 303—313, 314/a, 314/b, 315/a, 316/a, 316/b, 317, 318/a, 318/b, 318/c, 318/d, 416, 417/a, 418/a a, 418/b, 418/b a, 418/c a, 418/a d, 418/a c, 418/b d, 418/b c, 419—429, 430/a, 430/b, 430/c, 430/d, 431/a, 431/b, 431/c, 432/a, 432/b, 432/c, 433, 434, 435/a, 435/b, 435/c, 437, 438/a, 438/b, 438/c, 439/a, 440, 441/a, 441/b, 441/c, 444/a, 444/b, 444/c, 445—447, 448/a, 448/b, 448/c, 449/a, 449/b, 449/c, 451 sind von dieser Ortsgemeinde abzutrennen und der

Ortsgemeinde Tüffer zuzuschreiben, und hat die diesfällige Katastraloperation auf Kosten der Gemeinde Tüffer zu erfolgen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Durchführung betraut."

(Dieses Gesetz wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des **Gemeinde-Ausschusses über die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg.**

(Beilage Nr. 59.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Bärnfeind, den Bericht zu erstatten.

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß wir bei der Masse des noch zu beratenden Materials jetzt noch diesen Gegenstand erledigen sollten. (Zustimmung.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne):

Höher Landtag!

Ich habe im Namen des Gemeinde-Ausschusses, dessen Mitglied zu sein meine Wenigkeit die Ehre hat, zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg, welcher Bericht in eingehendster Form die Frage erörtert und wovon die geehrten Herren gewiß Kenntniß genommen haben.

Ich kann mir daher mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ersparen, auf diesen Bericht in eingehender Weise zurückzukommen. Der Gemeinde-Ausschuß hat diesen Bericht einer eingehenden Prüfung unterzogen und demselben bis auf die Aenderung zugestimmt, daß die gedachte Grenzänderung in der Form eines Landesgesetzes, statt in der Form eines Landtags-Beschlusses zu erfolgen habe.

Ich glaube auch in dieser Richtung mit Rücksicht auf die Erörterung des Herrn Abgeordneten, welcher über die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Christoph und Tüffer referirte, einer weiteren Begründung entheben zu sein und habe nur hinzuzufügen, daß der Gemeinde-Ausschuß es bloß für nothwendig gefunden hat, daß die von dem Haupt-Steueramte Marburg zusammengestellte Tabelle betreffend die Abtretung und Zuschreibung der Parzellen nicht, wie der Landes-Ausschuß vorschlägt, in Form einer Beilage, sondern arithmetisch und möglichst zusammengezogen geordnet in das Gesetz aufzunehmen sei, sowie dies

bei dem bereits beschlossenen Gesetze betreffend die Grenzänderung zwischen St. Christoph und Tüffer geschehen ist. Ich erlaube mir schließlich noch zu bemerken, daß aus Versehen in der Druckerei eine Zeile aus dem Berichte ausgelassen wurde, so daß die Vorlage durch einen neuen Bericht ausgetauscht werden mußte.

Ich stelle demnach namens des Gemeinde-Ausschusses den Antrag, der hohe Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben (liest):

„Gesetz

vom

betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg.

Mit Zustimmung des Landtages M. in. d. Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1.

Die Bauparzellen Nr. 113 bis 126, 128 bis 185, 977, 977/b, 977/c und Grundparzellen Nr. 598/a 598/b, bis 604/a, 604/b, 605, 606, 607/a, 607/b, 608, 609, 610/a, 610/b, 611 bis 621/a, 622 bis 642/a, 642/b, 643/a, 643/b, 644 bis 649/a, 649/b, 650 bis 653/a, 653/b, 654, 655/a, 655/b, 656 bis 658/a, 658/b, 659, 660, 661/a, 661/b, 662/a, 662/b, 663/a, 663/b, 664, 667, 772 bis 778/a, 778/b, 779 bis 784 a, 784/b, bis 787/a, 787/b, 788 bis 794/a, 794/b 795 bis 807/a, 807/b, 807/c, bis 825/a, 825/b, 826/a, 826/b, 827, 828/a, 828/b, bis 836/a, 836/b, 837/a, 837/b, 838, 839, 840 a, 840/b, bis 844/a, 844/b, 845 bis 851/a, 851/b, 852 bis 867/a, 867/b, 868 bis 882/a, bis 882/b, 883 bis 884, 884 886, 887, 888/a, 888/b, 889/a, 889/b, 890 bis 893/a, 893/b, bis 899/a, 899/b, 900 bis 904/a, 904/b, 905/a 905/b, 906 bis 912/a, 912/b, 913, 913/a 913/b, 914, 916, bis 930/a, 930/b, 931/a 931/b, 932 bis 957, 958/a, 958/b, 959/a, 959/b 960 bis 966, 969 bis 972 bis 974, 974, 976, 977/a, 978 bis 994, 995/a, 995/b, 996 bis 998, 999/a, 999/b, 1000/a, 1000/b, 1001/a, 1001/b, 1002/a 1002/b, 1003, 1004/a, 1004/b, 1005, 1006/a, 106/b, 1007 bis 1010, 1011/a, 1011/b, 1012 bis 1030, 1031, 1031¹/₂, 1032/a, 1032/b, 1033/a, 1033/b, 1034, 1035/a, 1035/b, 1036 bis 1045, 1046/a, 1046/b, 1047, 1048/a, 1048/b, 1049/a, 1049/b, 1250 bis 1057, 1058/a, 1058/b, 1059 bis 1063, 1064 bis 1070, 1071/a, 1071/b, 1072, 1073, 1074/a, 1074/b, 1075 bis 1080, 1080, 1082 bis 1096, 1097/a, 1097/b, 1098 bis 1102, 1103/a, 1103/b, 1104, 1105/a 1105/b, 1106 bis 1132, 1133/a, 1133/b, 1134 bis 1155 sind im

Gesamtsflächenmaße von 251 Hektaren, 0.4 Ar 53 □ Metern aus der Katastralgemeinde Unter-Jakobsthal, im Gebiete der Ortsgemeinde St. Jakob auszuschneiden und zu der Katastralgemeinde Willkomberg im Gebiete der Ortsgemeinde Wachsenberg im Gerichtsbezirke Marburg linkes Draufser, zuzuschreiben, und hat die diesfällige Katastral-Operation auf Kosten der im Ausscheidungsgebiete ansässigen Bau- und Grundparzellen-Besitzer zu erfolgen.

§ 2.

Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Abg. Dr. **Radey** (L.-G. Marburg): Wegen der vorgerückten Stunde werde ich nur einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Referenten hinzufügen.

Diejenigen Grundbesitzer der Katastralgemeinde Unter-Jakobsthal, welche um die Abschreibung von dieser Gemeinde und ihre Zuschreibung zu St. Margarethen bitten, liegen eben an der Grenze der langgestreckten Ortsgemeinde Unter-Jakobsthal und ragen ganz in das Pöbnißthal; sie haben mit der Gemeinde Wachsenberg eine gemeinschaftliche Schule, einen Pfarrsprengel, eine Post, ja, wie ich mich in jüngster Zeit überzeugt habe, mußte auch die Polizei von der Gemeinde Wachsenberg im Delegationswege besorgt werden, weil der Gemeindevorsteher von St. Jakob über zwei Stunden von Unter-Jakobsthal entfernt und daher nicht in der Lage ist, die erforderliche Polizeiaufsicht zu üben.

Ich empfehle daher auf's Wärmste den Antrag des Gemeinde-Ausschusses der Annahme des h. Hauses.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnsfeind**: Alle Erörterungen, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat, sind vollständig im Berichte des Ausschusses enthalten. Ich mußte mir diese Bemerkung erlauben, damit es nicht den Anschein habe, als wollte ich etwa die Mittheilung vor Umständen vorenthalten, deren Kenntniß für die Information des h. Hauses notwendig ist.

(Das Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg, wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Es wird mir insinuiert, die Sitzung nunmehr abzubrechen und um 5 Uhr Nachmittags fortzusetzen.

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird (Niemand meldet sich), werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß Montag, den 3. d. M., um 4 Uhr Nachmittags, eine Sitzung hält. Ich unterbreche

nunmehr die Sitzung. (Die Sitzung wird um zwei Uhr fünf Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 5 Uhr.) — Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich kann nicht entscheiden, ob wir beschlußfähig sind, ich werde daher die Namensliste verlesen lassen, um festzustellen, wie viele Mitglieder anwesend sind. (Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 34 Abgeordneten.) Das h. Haus ist beschlußfähig, ich erkläre daher die Sitzung für wieder eröffnet.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Schmiederer und Genossen (Beil. Nr. 29), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens.

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Der Herr Antragsteller Dr. Schmiederer hat bereits in der Sitzung vom 24. Juni bei Begründung seines Antrages dem hohen Hause die Nothwendigkeit dargelegt, daß die bereits durch so lange Zeit in Schwebeliege befindlichen Rechtsverhältnisse des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens endlich einer definitiven Lösung zugeführt werden. Der Sonder-Ausschuß schließt sich dem an, nur glaubt er, jetzt einen meritorischen Beschluß nicht in Antrag bringen zu können, weil in dieser verworrenen Angelegenheit mehrfache Erhebungen nothwendig sind, welche im Einvernehmen mit der Regierung gepflogen werden müssen. Der Gemeinde-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Vermögens des aufgehobenen Kreises Marburg (bestehend aus den Realitäten G.-G. Z. 1 und 4 der Katastralgemeinde Stadt Marburg und den ersparten Erträgen) nothwendigen Erhebungen zu pflegen, sich diesfalls mit der h. Regierung in's Einvernehmen zu setzen, bis zur nächsten Session dem h. Landtage darüber Bericht zu erstatten und im Sinne des § 20 der Landesordnung die geeigneten Anträge zu stellen.“

Abg. **Kada** (St.-G. Pettau): Im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung vom 24. Juni 1882 steht in der Begründung des Abg. Dr. Schmiederer

rer Seite 35: „An der Gewehr stehen die Inassen des ehemaligen Marburger Kreises“; auf Seite 36 heißt es: „Die Statthalterei stellt sich mit ihren Erlässen vom 6. Jänner und 11. April 1865 ebenfalls auf den Standpunkt, daß die Gemeinden Eigentümer dieses Hauses seien“, und auf der zweiten Spalte ist zu lesen (liest): „die hohe Statthalterei hat sich dafür ausgesprochen, daß an Stelle sämtlicher Inassen des ehemaligen Marburger Kreises nunmehr die Bezirke getreten sind“. Die Bezirke haben in Folge dieses Ausspruches der h. k. l. Statthalterei den Bezirks-Ausschuß Marburg bevollmächtigt und die von diesem gelegten Rechnungen geprüft und genehmigt, sie befanden sich factisch in einem Rechte, sie haben dasselbe ausgeübt und es wurde bisher keine Einwendung erhoben.

Ich war persönlich bei einer Sitzung in Marburg, bei welcher diese Angelegenheit berathen wurde und bei welcher sämtliche Bezirke durch ihre Abgeordneten vertreten waren; es wurde die Rechnung geprüft und genehmigt, und es wurden Beschlüsse gefaßt, unter anderen auch der, daß die eingehobenen Miethzinse sogleich an die Bezirke vertheilt werden sollen. Die Bezirke haben die berechneten Beträge in's Präliminare eingestellt, allein es erfolgte keine Zahlung — trotz Betreibungen konnte kein Resultat erzielt werden. Ich halte dafür, daß der § 20 der Landes-Ordnung im vorliegenden Falle keine Anwendung finden kann, da erstens das Vermögen kein solches und dann die Verwaltung vollständig geregelt ist. Weil ich das vollste Vertrauen in den h. Landes-Ausschuß setze, weil ich ein Zuendeführen dieser Angelegenheit wünsche und weil meine Auffassung dieses Gegenstandes ganz entgegen ist jener des Hrn. Dr. Schmiederer, stimmte ich schon im Ausschuße für den vorliegenden Antrag. Hoher Landtag! Ich bin aus einer Gegend des ehemaligen Kreisamtsprengels Marburg und glaube die Anschauungen der dortigen Bevölkerung zu kennen. Nach so vielen Mißjahren und nach einem so ungeheuren Unglücke, welches der Hagel am 31. v. M. dort angerichtet hat, so daß Se. Majestät unser gnädigster Kaiser 4000 fl. und der Landtag 6000 fl. gespendet hat, um unsere arme Bevölkerung zu erhalten, dürfte dort wohl am wenigsten die Intention vorhanden sein, ein Recht zu verwirken oder ein Geschenk zu machen. Ich ergreife die Gelegenheit, den Dank für diese Unterstützung im Namen der Betheiligten öffentlich im Landtagssaale auszusprechen. Ein ganz gleicher Fall trat sich vor mehreren Jahren in Judenburg vollzogen, das Kreisamtsgebäude wurde dort verkauft und der Erlös vertheilt. Ich glaube, es wird die Angelegenheit

des Marburger Kreisamtsgebäudes eine gleiche Erledigung finden. — Ich bitte für den Ausschlußantrag zu stimmen. (Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt**: Da der Herr Vorredner nur den Antrag des Ausschusses befürwortet, habe ich nichts weiter zu bemerken. (Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 33) um Erwirkung des Landtags-Beschlusses, behufs Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Trofaiach, Gribswald, Hafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz.** (Beil. Nr. 60.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boisch** (von der Tribüne): Auch in diesem Jahre sind eine Anzahl von Gemeinden, und zwar meist solche Gemeinden, welche dem Landtage schon aus früheren Sessionen bekannt sind, an das h. Haus herangetreten um Erwirkung von Landtags-Beschlüssen behufs Einhebung höherer Gemeindeumlagen. Es sind das die Gemeinden Trofaiach, Gribswald, Hafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz. In dem Berichte des Landes Ausschusses wurde bereits in kurzen Umrissen auseinandergesetzt, aus welchen Gründen jene Gemeinden genöthigt sind, so enorm hohe Umlagen einzuhoben. Der größte Theil der Gemeinden sind eben solche, welche in Folge von Schulden, Verzinsungen und Amortisirungen gezwungen sind, diese Umlagen zu begehren; es sind das auch ferner einige Landgemeinden des Oberlandes, welche verhältnißmäßig keine große Steuersumme, die als Basis für die Umlagen dient, haben, welche aber ihre sämtlichen Gemeindepflichten, nämlich Armen- und Straßenerhaltung im Wege der Einhebung von Umlagen erfüllen und in Folge dessen so hohe Umlagen beanspruchen, während ihre Nachbargemeinden einen großen Theil dieser ihrer Pflichten durch Naturalleistungen abtragen, daher die Lasten jener Gemeinden auch nicht größer sind, weil eben die Naturalleistungen bei denselben entfallen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gemeindeordnung in allen Theilen entsprochen wurde, daß die Präliminarien aller dieser Gemeinden zur öffentlichen Einsicht in der Gemeinde aufgelegt wurden, daß die Sitzungen kundgemacht wurden und daß überall die Mehrheit der Gemeindegewähler für diesen Beschluß gestimmt hat, stellt den Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Bedeckung von Gemeinde-Erfordernissen pro 1882 werden Umlagen zu den directen Steuern sammt bestehenden Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

- a) der Gemeinde Trofaiach im Gerichts-Bezirke Leoben zu den bereits genehmigten 60% noch 13%, zusammen daher 73%;
- b) der Gemeinde Eibiswald im gleichnamigen Bezirke, zu den schon gewährten 60% noch 65%, zusammen also 125%;
- c) der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben, zu den bereits bewilligten 60% noch 10%, im Ganzen daher 70%;
- d) der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz zu den schon genehmigten 60% noch 90%, somit zusammen 150%;
- e) der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben, zu den bereits bewilligten 60% noch 27%, zusammen daher 87%;
- f) der Gemeinde Eisenerz im gleichnamigen Bezirke zu den schon gewährten 60% noch 20%, zusammen somit 80%.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 31) in Angelegenheit der Fußbeschlags-Lehranstalt.

(Beil. Nr. 57).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten:

Berichterstatter des Landes-Cultur Ausschusses
Freiherr von **Berg** (von der Tribüne):

Höher Landtag! In der 15. Sitzung der vorjährigen Session, hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Gemeinde Graz und dem Staate zur Errichtung mindestens einer Schule für den Fußschlag und einer Thierheilanstalt fortzusetzen, dabei eine Erhöhung der angebotenen Subvention der Gemeinde Graz und die Zusicherung eines Beitrages der Regierung, durch welche der Fortbestand der Anstalt gesichert wird, anzustreben“.

Diesen Bedingungen hat der Landes-Ausschuß entsprochen und es sind ihm wirklich von Seite der Regierung und zwar von Seite des Ackerbau-

Ministeriums und Unterrichts-Ministeriums und von der Stadtgemeinde Graz namhafte Subventionen zu dem gedachten Zwecke ertheilt worden. Das Unterrichts-Ministerium und die Stadtgemeinde Graz haben die Bedingung daran geknüpft, daß ein Thierhospital damit in Verbindung sei und die Stadtgemeinde Graz noch überdies die Bedingung, daß die in das Veterinärfach schlagenden Untersuchungen an der genannten Anstalt unentgeltlich vorgenommen werden, Bedingungen die den Zwecken der Anstalt vollkommen anpassend, nicht drückend und daher nicht zu beanstanden sind. Nachdem der Landes-Ausschuß auf diese Weise in der Lage war, eine finanzielle Grundlage für diese Projecte zu haben, berief er eine Enquete von Fachmännern ein, um dann auf Grund der fachmännischen Urtheile, welche dieselben abgegeben haben, ein Organisationsprinzip für die Anstalt aufstellen und weitergehend dann auch das Präliminare für dieselbe zusammensetzen zu können. Was die Organisations-Prinzipien anbelangt, hat der Landes-Ausschuß verschiedene Vorschläge gemacht. Den Lehrplan betreffend, sollen folgende Gegenstände an der neuen Fußbeschlags-Lehranstalt vorgetragen werden: Anatomie, Physiologie, Diätetik des Hufes und der Klauen, dann das Beschlagen und Herrichten gesunder und auch unregelmäßig gebildeter Hufe und Klauen, die Behandlung kranker Hufe und Klauen, das Erkennen ansteckender Pferdekrankheiten und die erste Hilfeleistung bei Pferdekrankheiten von acutem Verlaufe.

Um diesem Lehrplane, der an die Spitze gestellt wird, gerecht zu werden, stellt der Landes-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Cultur-Ausschusse den Antrag, es sei ein Anstaltsleiter zu bestellen, wozu eine wissenschaftliche in der Stadt lebende Person gewählt werden soll, welche gegen eine Remuneration und Ueberlassung eines Naturalquartiers diese Stelle übernehmen würde. Ferner sei anzustellen ein diplomirter Thierarzt als Beschlagslehrer und 2 Diener für das Thierhospital. Die Beschlagsbrücke soll entweder im Concurswege verpachtet oder dem betreffenden Beschlagslehrer überlassen werden. Die Gebühren, welche im Spital erhoben werden sollen, sind etwas erhöht und bei Pferden und Rindern mit 1 fl., bei Hunden zc. mit 40 kr. pr. Stück und Tag festgesetzt. Diese erhöhte Gebühr ist schon auch anderwärts vielseitig eingehoben worden und wird daher auch hier gewiß erhältlich sein und den gewünschten Erfolg in finanzieller Beziehung haben. Endlich soll neben der Anstalt ein Internat für einige Zöglinge geschaffen werden, welche jedoch für ihre Verpflegung selbst zu sorgen hätten und schließlich wolle der hohe Landtag eine Reihe von Stipendien, und zwar im Betrage von 1000 fl. zu diesem Zwecke widmen. Dieser Betrag

erscheint auch schon im Präliminare eingestellt. Der Kurs soll 6 Monate dauern, und zwar aus dem Grunde, weil es in einer kürzeren Zeit wohl schwer fallen würde, den Hufschmied mit der Behandlung der verschiedenen Unregelmäßigkeiten, die an den Hufen vorkommen, bekannt zu machen, ein Moment, welches gerade in Beziehung auf die Pferdezucht von höchster und ausschlaggebendster Wichtigkeit ist. Es ist auch als sehr lobenswerth und sehr förderlich hervorzuheben, daß die nach dem Organisations-Entwurfe — vorläufig ist es ja nur ein Entwurf — zu bildenden Beschlageschmiede auch die erste Hülfsleistung bei acuten Pferdekrankheiten, sowie das Erkennen ansteckender Pferdekrankheiten erlernen sollen, eine Sache, die im Falle von Epidemien, oder bis der nächste oft weit entfernte Thierarzt herkommen kann, von großer Wichtigkeit sein wird und oft einen namhaften Theil des Nationalvermögens erhalten helfen kann. Es sind auch die Erfahrungen anderer Länder hiefür maßgebend und es ist dabei durchaus nicht zu befürchten, daß die Betreffenden dann zu Curpfuschern werden; denn das Recht zur Ausübung der thierärztlichen Praxis ist dadurch für sie noch keineswegs begründet.

Indem ich mir nun erlaube, auf die aus diesem Organisations-Entwurfe hervorgehende finanzielle Behandlung des Projectes überzugehen, möchte ich das Haus vor Allem aufmerksam machen auf den Betrag, der in dem bezüglichlichen Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31) enthalten ist und der nach demselben vom Landesfonde zu tragen kommt, es ist dieß der Betrag von 1440 fl. Diese Ziffer, welche ich später noch die Ehre haben werde, bei Gelegenheit des Antrages näher auszuführen, die der Landes-Ausschuß aufgestellt, der Landes-Cultur-Ausschuß eingehend geprüft und deren Richtigkeit er auch gefunden hat, hat dem Landes-Cultur-Ausschusse die volle Ueberzeugung gewährt, daß dieser Betrag decidirt ein Maximalbetrag sei und daß das Land keine nennenswerthe Belastung erfahren würde, besonders in Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche dieser Antrag hat, eine Wichtigkeit, die einstimmig vom Landes-Cultur-Ausschusse anerkannt wurde.

Ich möchte zur Klarstellung nur anführen, daß wir derzeit ein Pferdmaterial von 60- bis 70.000 Stück nach der Zählung des Jahres 1880 im Lande haben, welche Pferde einen Geldwerth von über zwanzig Millionen repräsentiren. Ich glaube, daß es da wohl der Mühe werth ist, im Interesse der Landes-Cultur einzuschreiten, und für diesen werthvollen Theil des Nationalvermögens etwas zu thun. Die Pferdezucht hat gerade in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen und ist noch weiter im Fortschritte begriffen

und es gibt noch manche Gegenden im Lande, welche daraus namhafte Vortheile ziehen können. Desto wichtiger ist es, Institutionen zu unterstützen, welche zur Förderung der Pferdezucht dienen sollen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wie wichtig der Beschlageschmied ist. Bedenken Sie nur, daß einzelne Fohlen 250 bis 300 fl. kosten können, wenn sie fehlerfrei und entsprechend leistungsfähig sind, bedenken Sie, daß junge Pferde häufig an den Hufen Fehler haben, welche durch entsprechende Behandlung behoben werden können, wodurch die Pferde wieder ihren vollen Werth erhalten.

Was den Fortschritt der Pferdezucht in Steiermark anbelangt, möchte ich nur noch auf den politischen Bezirk Gillsi hinweisen, in welchem die Zählung vom Jahre 1880 ein Plus von 90 Fohlen gegen die Zählung vom Jahre 1870 ergeben hat.

Weiters glaube ich mich auf die culturelle und wirthschaftliche Wichtigkeit dieser Anstalt nicht einlassen zu sollen. Es ist diese bereits im vorigen Jahre von mehreren ausgezeichneten Rednern in ausführlicher Weise beleuchtet worden. Ich möchte mich nun zu dem letzten Antrage, nämlich zu der Resolution wenden, welche der Landes-Ausschuß in Vorschlag bringt. Diese Resolution lautet (liest):

„Der Landtag spricht seine Ueberzeugung aus, daß die Ministerial-Verordnung vom 27. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 140) auf die Heranbildung von rationellen Beschlageschmieden einen ungünstigen Einfluß nehme, und bei dem Bestande einer Hufbeschlageschule im Lande auch überflüssig sei. Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß diese Verordnung für Steiermark außer Kraft gesetzt wird.“

Der Landes-Cultur-Ausschuß konnte sich mit dieser Resolution aus mehreren Gründen nicht einverstanden erklären. Der Hauptgrund, der für diese Resolution allenfalls sprechen könnte, ist der, daß dadurch der Besuch dieser Anstalt in gewissem Maße beeinträchtigt werden könnte. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe. Es ist einmal vom Rechtsstandpunkte schwer zu begreifen und anzuerkennen, wieso gerade an dieser Lehranstalt nicht Prüfungen von Leuten abgelegt werden können, die an derselben nicht studirt haben, sowie dies an allen anderen Lehranstalten möglich ist.

Zweitens ist ja der Zweck des ganzen Vorschlages der, das Land mit gut gebildeten Huf- oder Beschlageschmieden zu versehen. In dem Augenblicke aber, wo die Anstalt nicht besteht, haben wir diese Beschlageschmiede noch nicht, sie müssen erst beschafft und im Lande vertheilt werden und erst dann ist es möglich,

diese Resolution in der Fassung des Landes-Cultur-Ausschusses zu unterschreiben. Heute jedoch würde, wenn die Wünsche, die in der Resolution des Landes-Ausschusses ausgesprochen werden, verwirklicht würden, nur ein Mangel an Hufschmieden entstehen, wodurch wieder das gewünschte Resultat vereitelt würde.

Um aber einen Grund zu berücksichtigen, der allerdings auch für einen ähnlichen Vorgang sprechen würde, nämlich das Moment einer einheitlicheren Bildung der Huf- und betreffenden Beschlageschmiede, hat der Landes-Cultur-Ausschuß eine andere Resolution vorgeschlagen, welche ich später im Anschlusse an die Anträge vorzutragen die Ehre haben werde.

Ich erlaube mir nun die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses, welche in den Punkten A und B enthalten sind und mit den Anträgen des Landes-Ausschusses vollkommen übereinstimmen, vorzulesen und werde bei beiden nochmals die entsprechenden Punkte des Berichtes zum Vortrage bringen. Der Landes-Cultur-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A.

„Der Landes Ausschuß wird beauftragt:

1. Eine Hufbeschlageschule und eine Thierheil-Anstalt in den Localitäten der bestandenenen gleichnamigen Anstalt nach den im Berichte angegebenen und hiemit genehmigten Grundsätzen einzurichten und mit Beginn des Jahres 1883 zu eröffnen.“

Die Grundsätze, die hier bezogen sind, sind jene, welche ich früher über die Organisation dieser Anstalt vorgetragen habe. Sie betreffen den Lehrplan, die Bestellung des Anstaltsleiters, die Bestellung des Beschlages-Lehrers, die Bestellung der zwei Hausdiener, die Einrichtung des Internats, die Einführung der Stipendien, die Erhöhung der Beiträge, die Verpachtung der Beschlages-Brücke.

Der zweite Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

„Auf Grundlage der genehmigten principiellen Bestimmungen der Anstalt ein Statut mit den erforderlichen Instructionen zu geben und die hiernach nothwendigen Lehrkräfte und das sonstige Personale vorläufig provisorisch anzustellen.“

Hiemit sind diejenigen Personen gemeint, welche sich aus dem Gesagten ergeben, und die Instructionen, welche auf diesem Systeme aufgebaut werden sollen.

Der Landes-Cultur Ausschuß beantragt ferner (liest):

„In das Präliminare pro 1883 werden im Capitel V, Bildungszwecke, Titel 10 (Hufbeschlages-

schule und Thierheilanstalt), die in der Beilage A (der Vorlage Nr. 31) ersichtlich Ziffern im Erfordernisse und in der Bedeckung eingestellt.“

Wenn Sie die Beilage Nr. 31 zur Hand nehmen, so finden Sie zunächst folgendes Erforderniß der Anstalt (liest):

Nummer	Post	Betrag fl.
I	Besold. u. bestimmte Remunerationen:	
1	Remuneration des Anstalts- Leiters (nebst Natural-Wohnung)	300
2	Gehalt d. Thierarzts. (nebst Nat.-Wohn.)	800
II	Löhnungen:	
1	Zwei Spitalwärter (Natural-Wohnung, Beheizung u. Beleuchtung) à 300 fl.	600
III	Zehn Stipendien à 100 fl. für Anst.-Zögl.	1000
IV	Zufällige Remunerationen	50
V	Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	160
VI	Beheizung und Beleuchtung:	
1	Beheizung	480
2	Beleuchtung	70
VII	Gebäude-Erhaltung 400 fl., für Gebäude-Benützung	1900
VIII	Hausersfordernisse	130
IX	Sonstige Regie der Anstalt:	
1	Verpflegung kranker Thiere	1900
2	Medikamente	450
X	Inventar	200
XI	Steuern	240
XII	Verschiedene Ausgaben	20
Summe des Erfordernisses		8300

Dem gegenüber steht folgende Bedeckung (liest):

Nummer	Post	Betrag fl.
I	Verpflegskosten für kranke Thiere	3880
II	Prüfungstaxe der Schüler	120
III	Pachtschilling für Ueberlassung des Hufbeschlages	1000
IV	Subventionen:	
1	Vom k. k. Ackerbau-Ministerium	1000
2	„ k. k. Unterrichts-Ministerium	100
3	Von der Stadtgemeinde Graz	500
V	Verschiedene Einnahmen	100
VI	Miethzinse	160
Summe der Bedeckung		6860

Anmerkung. Ad. I. Die Verpflegskosten für Pferde und Rinder werden auf täglich 1 fl. und jene für die Hunde mit täglich 40 kr. normirt.

Wird die Bedeckung vom Erfordernisse abgezogen, so resultirt die von mir früher angegebene Ziffer per 1440 fl.

Wir kommen nun zum letzten Antrage des Landes-cultur-Ausschusses, nämlich zu der Resolution, welche lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß auch Beschlagschmiede, welche nicht an der Anstalt ausgebildet wurden, die zur Erlangung der Concession im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 27. August 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 140) nöthige Prüfung in der Anstalt ablegen müssen.“

Ich erlaube mir hiezu die Bemerkung, daß sich in der Fassung dieser Resolution ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem das Wort „auch“ nach dem Worte „welche“ in dem Contexte erschien, während es sinngemäß zwischen die Worte „daß“ und „Beschlagschmiede“ zu kommen hat.

Abg. **Aufobec** (L.-G. Luttenberg): Ich möchte mir nur ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters erlauben. Was ein guter Huf- und Beschlagschmied leistet und werth ist, wird jeder wissen, der mit Pferden zu thun hat. Das beste und eleganteste Pferd von den vorzüglichsten Eigenschaften, und wenn es auch einen Werth von 1000 fl. oder darüber repräsentiren würde, verliert an diesem Werth augenblicklich, sobald es nur den mindesten Fehler an den Füßen zeigt.

Steiermark produziert vortreffliche Pferde und befaßt sich mit einer ausgiebigen Pferdezuucht.

Welchen Werth dieselbe in Steiermark repräsentirt, hat der Herr Berichterstatter schon erwähnt; daß dieselbe daher eine große und wichtige wirtschaftliche Angelegenheit ist, geht wohl daraus hervor.

Noch weit höhere Bedeutung hat aber diese Sache für uns Untersteirer, weil uns in der letzten Zeit wirklich schon alle Erwerbs- und Wirthschafts Zweige im Stiche zu lassen scheinen. Eine ordentliche Pferdezuucht und eine Fohlenaufzucht ist aber wirklich undenkbar, wenn nicht nebenbei Rücksicht darauf genommen wird, daß der Fuß resp. der Huf schon von Jugend auf cultivirt und behandelt wird, wenn überhaupt aus den Fohlen ordentliche, kräftige und brauchbare Pferde werden sollen. Aus diesen Gründen sind daher die Hufbeschlag-Schmiede wirklich eine große Nothwendigkeit im Lande, besonders für die Pferdezüchter.

In meinem Heimats-Bezirk existirt bisher nur ein einziger Hufschmied. Aber die Pferdezüchter treiben ihre Pferde 3 bis 4 Stunden weit hin, weil sie

eben den Werth eines solchen Schmiedes zu schätzen wissen.

Sie verlieren zwar viel an Zeit, aber sie beweisen damit das rege Interesse, welches bereits unter den Pferdezüchtern für die Hufbeschlag-Schmiede besteht.

Der hohe Landtag hat immer seine volle Aufmerksamkeit der Landwirthschaft zugewendet und ich hoffe daß er auch in dieser Richtung seine Hilfe nicht versagen wird. Aus dem Landesfonde werden ja auch andere Anstalten dotirt und unterstützt, z. B. Theater, der Musikverein, welcher laut des Voranschlages jährlich 800 fl. bekommt und andere.

Diese Anstalten betreffen doch vielleicht weniger das allgemeine Landes-Interesse, als die Errichtung der Hufbeschlag-Lehranstalt. Ich will aber auch ihnen die Bedeutung durchaus nicht nehmen, sondern ich sage nur, es wäre traurig, wenn man gegenüber den angeführten Unterstützungen die Subvention von 1440 fl. verweigern und dadurch die Errichtung dieser für die Pferdezüchter so wichtigen Anstalt verhindern würde.

Ich möchte daher den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses auf das Dringendste der Annahme des hohen Hauses empfehlen.

(Die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses, sowie die Resolution desselben werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der landwirtschaftlichen Subventionen im Cap. IV, Landes-cultur Titel 6, andere Auslagen für Landes-cultur, des Präliminares der steiermärk. Landesfonde für das Jahr 1883. (Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Graf Rottmansky:** Nachdem sich diese Vorlage auf die Durchführung des Rindviehzuchtgesetzes und auf die Förderung der Pferdezuucht in Steiermark bezieht, erlaube ich mir die Zuweisung dieses Berichtes an den Landes-cultur-Ausschuß zu beantragen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17) über die Besetzung der Directorsstelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof und über Abänderung des Irrenhaus-Statutes. (Beilage Nr. 49.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Nedermann, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Nedermann** (von der Tribüne):

Höher Landtag!

In der Session des Jahres 1881 hat der Landtag beschlossen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, zur Besetzung der Directorsstelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof einen Concurs auszusprechen und über die Abänderung des § 7 des Irrenhaus-Statutes im Sinne des Beschlusses vom 13. October 1874, 16. Sitzung, Bericht zu erstatten.

Dieser principielle Beschluß vom Jahre 1874 ging dahin, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wurde, die Kanzleigeschäfte dem Rechnungsführer und dem Dekonomen unter persönlicher Verantwortung zu übertragen. Auf Grund dieses Principes wurde, nachdem der letzte Director seine Entlassung genommen hatte, der neue Director angestellt.

Der Landes-Ausschuß aber wurde beauftragt, den § 7 des Statutes auf Grund dieser angenommenen principiellen Abänderung ebenfalls abzuändern.

Der Landes-Ausschuß legt nun die Abänderung dieses Paragraphen, sowie die Abänderung jener Paragraphen vor, welche sich aus der Abänderung des § 7 ergeben. Der Finanz-Ausschuß stimmt im Ganzen mit diesen Abänderungen überein. Er hat nur einige geringe stylistische Bemerkungen bei denselben angebracht, im § 7 aber den Pflichtenkreis des Directors bezüglich der Beaufsichtigung des Verwaltungspersonales genauer präcisiert, indem er statt der Worte „ihm steht zu“ die Worte „ihm obliegt“ aufnahm. Endlich wurde in dem § 13 mit Rücksicht auf die unterdessen erfolgte Ministerialverordnung vom Jahre 1874, betreffend die Aufnahme von Geisteskranken, die Bestimmung aufgenommen, daß von dieser Aufnahme binnen 24 Stunden der Gerichtshof erster Instanz in Kenntniß zu setzen ist. Indem im Uebrigen der Finanz-Ausschuß den Abänderungen des Landes-Ausschusses zustimmt, erlaubt er sich, den Antrag zu stellen, den Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen und das dem Berichte des Finanz-Ausschusses angeschlossene umgeänderte Irrenhaus-Statut zu genehmigen.

Was die in diesem Berichte enthaltenen weiteren Mittheilungen über den Richtausbau der Tobtracte, ferner über die Ausführung der Wasserleitung und die Einführung einer Telephonleitung betrifft, so wird der diesbezügliche Bericht bei der Budgetberatung in Vorlage kommen.

Landeshauptmann: Wir schreiten vorerst an die Berathung des von dem Finanz-Ausschusse beantragten neuen Statutes, und ich bitte den Herrn Berichterstatler, diejenigen Paragraphen, an welchen eine Aenderung beantragt wird, zu verlesen.

Berichterstatler Dr. **Nedermann:** Die Paragraphen 1 bis 5 bleiben unverändert. Dagegen beantragt der Finanz-Ausschuß: § 6 habe zu lauten (liest):

„§ 6 (neu).

Die Beamten und Diener der Anstalt sind:

- a) Der Director, zugleich Primararzt;
- b) der 1., 2. und der 3. Assistentenarzt;
- c) der Verwalter;
- d) der Rechnungsführer;
- e) der Oberwärter, die Oberwärterin;
- f) die Wäscheaufseherin;
- g) der Amtsbote;
- h) der Portier;
- i) der Maschinenwärter, zugleich Hauschlosser;
- k) der Heizer, zugleich Hausmaurer;
- l) das Wartpersonale;
- m) Dienerschaft für den Anstaltsdienst.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 7 (neu).

Der Director hat die unmittelbare ärztliche und die Ueberwachung der administrativen Leitung, sowie die Vertretung der Anstalt nach außen, soweit dies nicht durch den Landes-Ausschuß selbst geschieht.

Er übt den ihm zugewiesenen Einfluß bei der Aufnahme, Unterbringung und Entlassung der Kranken und bei der Disciplinarbehandlung der Bediensteten. Ihm obliegt auch die Ueberwachung der Gebahrung mit dem Eigenthume und den Mitteln der Anstalt.

Die unmittelbare Führung der ökonomischen und administrativen Geschäfte wird den hiefür berufenen Verwaltungsbeamten übertragen, und zwar dem Verwalter die Administration der Gebäude, die Führung der eigenen Regie, die Sorge für die Erhaltung und Ergänzung des Inventars; dem Rechnungsführer die Cassaführung, das gesammte Verrechnungswesen einschließlich der darauf Bezug habenden Correspondenzen und die Einbringung der Verpflegskosten.

Für diese Angelegenheiten sind die betreffenden Verwaltungs-Beamten persönlich verantwortlich. Sie sind jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors als ihres unmittelbaren Vorgesetzten in Allem, was die Verpflegung der Kranken und deren sanitäres Wohl betrifft, Folge zu leisten.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 8 (neu).“

Der erste Assistenzarzt besorgt den ihm vom Director zugewiesenen Theil der Behandlung der Kranken und der ärztlichen Geschäfte der Anstalt überhaupt und hat im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung des Directors diesen zu vertreten.“

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 9 (neu).“

Der zweite und der dritte Assistenzarzt haben den Director in der Behandlung der Kranken und in Versorgung der ärztlichen Geschäfte zu unterstützen.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 10 (neu).“

Die übrigen im § 6 angeführten Bediensteten der Anstalt besorgen die ihnen nach der Natur ihres bezüglichen Dienstes zugewiesenen Verrichtungen.“

(§ 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Die Paragraphen 11 und 12 des bisherigen Statutes sind in der soeben angenommenen neuen Fassung des § 10 enthalten.

„§ 11 (neu).“

Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß unmittelbar; die der im § 6 lit. b, c, d, e, f, g, h, i und k angeführten Personen und des Wartpersonales I. Kategorie durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Directors.

Das andere Wartpersonale wird vom Director, die Dienerschaft unter Zustimmung des Directors vom Verwalter gegen monatliche Kündigung aufgenommen.“

(§ 11 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 12 (neu) ist gleich dem § 14 des bisherigen Statutes.

„§ 13 (neu).“

Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt über Ansuchen durch den Director, welcher hievon den Gerichtshof erster Instanz binnen 24 Stunden gegen Empfangsbestätigung zu verständigen hat.

Ausnahmsweise ist es den Sicherheitsbehörden gestattet, Geisteskranken, die sich selbst oder Anderen gefährlich sind, bis zur einlangenden Bewilligung zur Aufnahme der Anstalt zu übergeben, wenn solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können.

Blöß epileptisch Kranke, Idioten oder Kretins sind niemals zur Aufnahme geeignet.“

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Ich bemerke bei den vorliegenden Paragraphen zwei Aenderungen, welche der Finanz-Ausschuß an der Landes-Ausschuß-Vorlage beantragt, und finde beide Abänderungen nicht begründet. Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses soll die Aufnahme der Kranken durch den Director direkt geschehen und der Finanz-Ausschuß erklärt sich

damit einverstanden. Der Antrag des Landes-Ausschusses enthält jedoch noch die weitere Bestimmung, daß der Director über die Aufnahme eines Kranken die Genehmigung des Landes-Ausschusses unverweilt einzuholen habe; die Aufnahme durch den Director war daher bisher nur eine provisorische und wurde erst mit der erfolgten Genehmigung des Landes-Ausschusses zu einer definitiven. Ich halte diese Bestimmung für eine nicht unwesentliche, weil es sonst in dem Belieben des Directors liegt, unbeschränkt Aufnahmen vorzunehmen, ohne daß der Landes-Ausschuß davon Kenntniß hat, und also eine enorme Belastung der Anstalt eintreten könnte. Nachdem aber die Anstalt unter der Verwaltung des Landes-Ausschusses steht, ist es wohl begründet, daß dieser von der Aufnahme der Kranken erfahre; die Aufnahme selbst soll wohl durch den Director geschehen, aber die Anzeige davon soll er an den Landes-Ausschuß machen, damit die Genehmigung erfolge.

Weiters erscheint aber der den vorliegenden Paragraph betreffende Antrag mit der bestehenden Civil-Jurisdiction nicht im Einklange. Es heißt nämlich in demselben, der Director habe vor der Aufnahme eines Kranken den Gerichtshof erster Instanz zu verständigen. Allein, meine Herren, mit den in einem solchen Falle nothwendigen Vorkehrungen hat nur die Personal-Instanz zu thun, sie ist es, welche die nothwendigen Verfügungen zu treffen hat, z. B. in dem Falle, daß der Betreffende ein Vermögen besitzt, anzuordnen hat, daß sofort die Sperre, Inventur u. s. w. vorgenommen werde. Der Gerichtshof hat sodann allerdings über die Irrensinigkeits-Erklärung oder Curatelsverhängung zu entscheiden, aber die unmittelbaren Verfügungen stehen der Personal-Instanz zu. Der Antrag des Landes-Ausschusses trifft daher das Richtige, indem er sagt: Der Director hat die Personal-Instanz zu verständigen; diese kann unter Umständen ein Bezirksgericht sein, welches dann eventuell die Anzeige an den Gerichtshof zu erstatten hat.

Ich glaube zu bemerken, daß der Herr Bericht-erstatter meine Meinung nicht richtig findet. Ich erlaube mir demnach auf § 83 der Jurisdiction hinzuweisen, aus dem es ersichtlich ist, daß zu den zunächst nöthigen Verfügungen das Bezirksgericht berufen ist, und wo ferner gesagt ist: Doch kommt die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksgerichte, durch welche wegen Wahnsinnes oder Blödsinnes die Curatel verhängt wird, dem Gerichtshofe zu. Daraus geht hervor, daß das Bezirksgericht die nöthigen Verfügungen zuerst zu treffen hat und erst dann, wenn es sich um eine Irrensinigkeits-Erklärung handelt, der Gerichtshof über erfolgte Verständigung einschreitet.

Also nochmals: zuerst hat die Personal-Instanz, dann erst der Gerichtshof einzuschreiten. Wenn nun die Aufnahme eines Geisteskranken bloß dem Gerichtshofe direct angezeigt wird, so kommt die Personal-Instanz gar nicht in die Kenntniß des Falles und nicht in die Lage, die bezüglichlichen Verfügungen zu treffen. Aus diesem Grunde beantrage ich, das erste alinea des § 13 (neu) in der von dem Landes-Ausschusse beantragten Fassung anzunehmen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Redermann: Der Herr Antragsteller scheint sich in Beziehung auf den ersten von ihm hervorgehobenen Punkt in einem Irrthume zu befinden, indem der Landes-Ausschuß selbst in seinem Berichte (Beilage Nr. 17) jenes alinea des § 15 des alten Statutes, nach welchem der Director bei Aufnahme von Geisteskranken die Genehmigung des Landes-Ausschusses unverweilt einzuholen hatte, zu eliminiren beantragt, um den Geschäftsgang zu vereinfachen. Der Finanz-Ausschuß hat sich nicht veranlaßt gefühlt, diese Bestimmung wieder aufzunehmen, sie wieder in den § 13 (neu) zurückzustellen, und die in seinem Berichte (Beilage Nr. 49) auf der linken Spalte befindlichen Bestimmungen sind solche des alten Statutes nicht aber Anträge des Landes-Ausschusses; diese letzteren befinden sich vielmehr in Beilage Nr. 17.

Was aber jene Bestimmung des Antrages des Finanz-Ausschusses betrifft, wornach die Personal-Instanz des Aufgenommenen zur allfälligen Veranlassung der gerichtlichen Irrensinns-Erklärung und Curatels-Verhängung zu verständigen ist, so wurde diese Abänderung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 271, §§ 9 und 22 beantragt.

Es ist dies eben eine Verordnung über das Irrenwesen, welche genau mit den Worten, wie sie hier aufgenommen sind, vorschreibt, daß von jeder Aufnahme eines Geisteskranken der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, zu verständigen ist.

Es wurde also hier nichts, als diese Ministerial-Verordnung recitirt, nachdem es sich hauptsächlich darum handelt, daß gerade in Betreff der Irrensinns-Erklärung und Curatel-Verhängung keine Verzögerung eintrete, wie sie bisher in der Regel eingetreten ist, wo nach den Satzungen des bisherigen Statutes vom Jahre 1869 die Personal-Instanz verständigt werden mußte.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Zur Berichtigung muß ich mir noch einige Worte zu sprechen erlauben.

Der Landes-Ausschuß hat seinen Bericht als Beilage Nr. 17 vorgelegt, und darin ist mit keinem Worte gesagt, daß er irgend Etwas zurückziehe; im Gegentheile, er führt den vorliegenden Paragraph als „§ 13 (neu)“ mit jenem Wortlaute an, den ich hinsichtlich der unterscheidenden Stelle vorhin angedeutet habe. Ich begreife nicht, wie der Herr Berichterstatter das geändert hat.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Redermann: Der Herr Antragsteller empfiehlt die Annahme des § 13 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Der Landes-Ausschuß selbst beantragt nun eben in § 13 (neu), daß die Bestimmung, nach welcher zur Aufnahme eines Geisteskranken die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen sei, eine Bestimmung, die sich sowohl in dem Berichte des Landes-Ausschusses, als in jenem des Finanz-Ausschusses als Text des alten Statutes auf der linken Spalte abgedruckt befindet, aufzulassen sei.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Ich kann nur wiederholen, daß ich alinea 1 des gedruckten vorliegenden § 13 (neu) nach der Vorlage des Landes-Ausschusses aufnehme.

Dasselbe lautet (liest):

„Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt über Ansuchen durch den Director, welcher hievon die Personal-Instanz des Aufgenommenen zur allfälligen Veranlassung der gerichtlichen Irrensinns-Erklärung und Curatels-Verhängung verständigt.“

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** bezieht sich bloß auf alinea 1. Ich werde bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich das alinea 1 zuerst nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. **Rechbauer** und sodann, im Falle dieser Antrag abgelehnt würde, den ganzen § 13 (neu) in der von dem Finanz-Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung bringen werde.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Dr. **Rechbauer** abgelehnt und § 13 in der von dem Finanz-Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Redermann (liest):

„§ 14 (neu).“

Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern der Kranken, von einer Gemeinde oder Behörde, und zwar mündlich oder schriftlich bei der Direction geschehen.

Es ist zu belegen:

a) Mit dem Zeugnisse

(gleich dem correspondirenden Theile des § 16 des alten Statutes.)"

(§ 14 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 15 (neu) ist gleichlautend mit § 17, § 16 (neu) mit § 18, § 17 (neu) mit § 19, § 18 (neu) mit § 20 und §§ 19 bis 31 (neu) mit §§ 21 bis 33 des alten Statutes.

Landeshauptmann: Nachdem hiemit das Statut erledigt ist, erübrigt noch die Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses, den Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich schreite nunmehr zum Schlusse der Sitzung.

Die nächste Sitzung beraume ich für Montag,

den 3. Juli, um 10 Vormittags, an, und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. General-Bericht über den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1883 (Beilage Nr. 67), sammt den auf diesen Voranschlag bezüglichen Specialberichten.

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß (Beilage Nr. 6) für das Jahr 1881 (Beilage Nr. 46.)

3. Berichte über Petitionen.

(Zustimmung.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 30 Minuten.)